

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 24. April 2018**

### **„Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2018 und 2019“**

#### **A. Problem**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat mit Anschreiben an die Senatorin für Finanzen vom 15. Dezember 2017 die Genehmigung der Haushaltssatzungen 2018 und 2019 der Stadtgemeinde Bremerhaven beantragt. Die Satzungsentwürfe sind am 14. Dezember 2017 von der Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens beraten und beschlossen worden (vgl. Anlage 1 und 2).

Dabei wurde die rechnerische Einhaltung des maximal zulässigen strukturellen Defizits durch globale Minderausgaben von 19,2 Mio. € in 2018 und 23 Mio. € in 2019 erreicht.

Bereits mit Schreiben vom 29. September 2017 hat die Senatorin für Finanzen der Stadtkämmerei mitgeteilt, dass die Höhe der geplanten globalen Minderausgaben in Verbindung mit den geplanten globalen Mehreinnahmen zu hoch ist und eine deutliche Reduzierung auf 2 % des Haushaltsvolumens erfolgen sollte. Am 28. Februar 2018 hat der Magistrat der Stadt Bremerhaven eine entsprechende Reduzierung der globalen Minderausgabe beschlossen und die Senatorin für Finanzen gebeten, auf dieser Grundlage dem Senat die Haushaltsentwürfe zur Genehmigung vorzulegen.

Die Senatorin für Finanzen hat daraufhin darum gebeten, eine entsprechende Beschlussfassung über die geplanten Haushaltsveränderungen in der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen, um eine förmlich korrekte Abänderung der Haushalte vom 14. Dezember 2017 zu bewirken. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12. April 2018 einen Beschluss zur Änderung der Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2018/2019 gefasst.

Nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) bedarf die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven der Genehmigung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich

- des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen,
- des Gesamtbetrages der Kredite,
- des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite und
- der Höhe der Steuersätze (Hebesätze).

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 118 Abs. 4a LHO „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Seit Beginn des Konsolidierungspfades 2010 / 2020 ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes der Stadt Bremerhaven die Einhaltung der gemäß innerbremischer Sanierungsvereinbarung vom Dezember 2011 aus den bestehenden Defizitobergrenzen des Stadtstaates für die Stadt abgeleiteten Maximalwerten der strukturellen Neuverschuldung.

## **B. Lösung**

### **1. Aufstellung und Übersicht der Haushalte 2018 / 2019**

Für die Bremerhavener Haushalte 2018 / 2019 bestand - wie auch in den Vorjahren - die Verpflichtung, die Einhaltung des unter Konsolidierungsgesichtspunkten maximal zulässigen strukturellen Defizits der Stadt sicherzustellen. Dabei beträgt der jährliche Abbauschnitt des strukturellen Defizits, zu dem sich Bremerhaven in der innerbremischen Sanierungsvereinbarung verpflichtet hat, 12,6 Mio. €. Eine rechnerische Einhaltung ist nur durch die Einstellung von globalen Minderausgaben und globalen Mehreinnahmen in beiden Haushaltsjahren erfolgt.

Für beide Haushaltsjahre beträgt die veranschlagte globale Minderausgabe nunmehr 14,8 Mio. €. Die veranschlagten globalen Mehreinnahmen betragen 0,4 Mio. € in 2018 und 3,9 Mio. € in 2019.

Darüber hinaus veranschlagt Bremerhaven Nettomehrausgaben für Flüchtlinge in Höhe von 3,9 Mio. € in 2018 und 9,6 Mio. € in 2019 und macht daher eine Ausnahmeregelung nach Art. 146 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 131a Absatz 3 Landesverfassung geltend. Es wird empfohlen, für die beiden Haushaltsjahre die Nettomehrausgaben für Flüchtlinge zu akzeptieren.

Die sich nach dem Beschlussstand der Stadtverordnetenversammlung ergebenden Anschlagwerte der Haushalte 2018 / 2019 der Stadt Bremerhaven sind in der nachfolgenden **Tabelle 1** zusammengefasst und den Ist-Ergebnissen des Jahres 2016 sowie dem Anschlag des Jahres 2017 gegenüber gestellt.

Zu beachten ist dabei, dass die Anteile Bremerhavens an den Konsolidierungshilfen des Bundes, die über eine Verringerung der Neuverschuldung Beiträge zur Zinsentlastung leisten sollen und nicht der Finanzierung der Haushalte dienen, in den Berechnungen – abweichend von der haushaltstechnisch notwendigen Ausweisung in den beschlossenen Haushalten – nicht den bereinigten Einnahmen zu-gerechnet wurden.

Tab. 1: Haushalt der Stadt Bremerhaven (in Mio. €)

	IST	Anschlag		Veränderungen			
	2016	2017	2018	2019	2016/17	2017/18	2018/19
<b>Steuerabhängige Einnahmen</b>	<b>265,8</b>	<b>266,1</b>	<b>281,7</b>	<b>289,7</b>	<b>+ 0,1</b>	<b>+ 5,9</b>	<b>+ 2,8</b>
- Steuern	123,3	128,5	134,9	139,0	+ 4,2	+ 5,0	+ 3,1
- Schlüssel- und Ergänzungszuw.	142,6	137,6	146,9	150,6	- 3,5	+ 6,7	+ 2,6
<b>Sonstige konsumtive Einnahmen</b>	<b>332,5</b>	<b>328,5</b>	<b>341,2</b>	<b>340,3</b>	<b>- 1,2</b>	<b>+ 3,9</b>	<b>- 0,3</b>
<b>Investive Einnahmen</b>	<b>11,8</b>	<b>16,0</b>	<b>17,8</b>	<b>14,9</b>	<b>+ 36,2</b>	<b>+ 11,0</b>	<b>- 16,3</b>
- Vermögensveräußerungen	0,0	0,0	0,0	0,0			
<b>Globale Mehreinnahmen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,4</b>	<b>3,9</b>			
<b>Bereinigte Einnahmen (ohne Konsolidierungshilfen)</b>	<b>610,1</b>	<b>610,6</b>	<b>641,2</b>	<b>648,8</b>	<b>+ 0,1</b>	<b>+ 5,0</b>	<b>+ 1,2</b>
Besondere Finanzierungsvorgänge	106,0	125,7	70,6	62,7	+ 18,6	- 43,9	- 11,1
Gesamteinnahmen (ohne Konsolidierungshilfen)	716,1	736,3	711,7	711,5	+ 2,8	- 3,3	- 0,0
Primäreinnahmen	610,1	610,6	641,2	648,8			
<b>Personalausgaben</b>	<b>284,1</b>	<b>300,8</b>	<b>304,8</b>	<b>308,9</b>	<b>+ 5,9</b>	<b>+ 1,3</b>	<b>+ 1,4</b>
- Übrige Verwaltung	135,6	145,3	147,9	149,4	+ 7,2	+ 1,8	+ 1,0
- Polizei, Lehrkräfte	148,5	155,5	156,8	159,5	+ 4,7	+ 0,9	+ 1,7
<b>Zinsausgaben</b>	<b>54,1</b>	<b>54,1</b>	<b>51,2</b>	<b>49,7</b>	<b>- 0,1</b>	<b>- 5,3</b>	<b>- 2,9</b>
<b>Sozialleistungsausgaben</b>	<b>174,2</b>	<b>167,3</b>	<b>171,9</b>	<b>174,7</b>	<b>- 4,0</b>	<b>+ 2,8</b>	<b>+ 1,6</b>
<b>Sonstige kons. Ausgaben 1)</b>	<b>116,6</b>	<b>108,8</b>	<b>111,3</b>	<b>107,2</b>	<b>- 6,7</b>	<b>+ 2,3</b>	<b>- 3,8</b>
<b>Investitionsausgaben</b>	<b>61,3</b>	<b>64,3</b>	<b>48,8</b>	<b>45,9</b>	<b>+ 4,9</b>	<b>- 24,0</b>	<b>- 6,1</b>
<b>Globale Minderausgaben</b>	<b>0,0</b>	<b>-17,4</b>	<b>-14,8</b>	<b>-14,8</b>		<b>- 15,2</b>	<b>+ 0,3</b>
<b>Globale Mehrausgaben Flüchtlinge</b>	<b>0,0</b>	<b>33,3</b>	<b>5,6</b>	<b>5,9</b>		<b>- 83,2</b>	<b>+ 4,8</b>
<b>Bereinigte Ausgaben</b>	<b>690,3</b>	<b>711,2</b>	<b>678,9</b>	<b>677,4</b>	<b>+ 3,0</b>	<b>- 4,5</b>	<b>- 0,2</b>
Primärausgaben	636,2	657,1	627,7	627,7	+ 3,3	- 4,5	+ 0,0
Konsumtive Ausgaben	629,0	646,9	630,0	631,5	+ 2,8	- 2,6	+ 0,2
<b>Finanzierungssaldo (ohne Konsolidierungshilfen)</b>	<b>-80,1</b>	<b>-100,6</b>	<b>-37,7</b>	<b>-28,7</b>			
Konsumtiver Finanzierungssaldo	-30,6	-52,3	-6,7	2,3			
Investiver Finanzierungssaldo	-49,5	-48,3	-31,0	-31,0			
Primärsaldo	-26,0	-46,5	13,5	21,0			
<b>nachrichtlich (in %) :</b>							
Deckungsquote	88,4	85,9	94,4	95,8			
Primärdeckungsquote	95,9	92,9	102,1	103,3			
Zins-Ausgabenquote	7,8	7,6	7,5	7,3			
Personal-Ausgabenquote	41,2	42,3	44,9	45,6			
Investitionsquote	8,9	9,0	7,2	6,8			
Einhaltung § 18 (1) LHO	-5,2	-21,2	23,8	33,4			
<b>Konsolidierungshilfen</b>	<b>31,1</b>	<b>31,1</b>	<b>31,1</b>	<b>31,1</b>	<b>+ 0,0</b>	<b>+ 0,0</b>	<b>+ 0,0</b>
<b>Kreditaufnahme</b>							
Kredite am Kreditmarkt (brutto)	102,4	125,7	70,6	62,0	+ 22,7	- 43,9	- 12,1
Kredite am Kreditmarkt (netto)	54,7	69,5	7,3	-2,5	+ 27,1	- 89,5	- 133,8
<b>Verschuldung (31.12.)</b>	<b>1.655,2</b>	<b>1.713,0</b>	<b>1.711,7</b>	<b>1.702,2</b>	<b>+ 3,5</b>	<b>- 0,1</b>	<b>- 0,6</b>
Schuldenstand	1.559,8	1.629,3	1.636,6	1.634,1	+ 4,5	+ 0,4	- 0,2
Schuldenstand Kapitaldienstfinanz.	95,4	83,7	75,1	68,0	- 12,3	- 10,3	- 9,4
<b>Verpflichtungsermächtigungen (VE)</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>			
<b>Bürgschaften</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>+ 0,0</b>	<b>+ 0,0</b>	<b>+ 0,0</b>
<b>Stellen</b>	<b>4.302</b>	<b>4.305</b>	<b>4.361</b>	<b>4.361</b>	<b>+ 0,1</b>	<b>+ 1,3</b>	<b>+ 0,0</b>

1) Einschließlich Tilgungsausgaben an Verwaltungen

Die Bereinigten Ausgaben gehen 2018 gegenüber dem Anschlagswert des Vorjahres um 4,5 % zurück. Wesentliche Ursachen hierfür sind die Reduzierung der globalen Mehrausgaben für Flüchtlinge von 33,3 Mio. € in 2017 auf lediglich 5,6 Mio. € in 2018 sowie eine deutliche Absenkung der Investitionsausgaben gegenüber dem Vorjahresanschlag.

Die Bereinigten Einnahmen entwickeln sich 2018 gegenüber dem Anschlag 2017 positiv (+4,9 %).

Bremerhaven hat im vorliegenden Haushaltsentwurf erstmalig Verpflichtungsermächtigungen in nennenswerter Höhe eingestellt, von denen ein erheblicher Anteil auf die Investitionsreserve entfällt (2018: 10 Mio. €, 2019: 8,7 Mio. €).

Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung und Genehmigungsfähigkeit der Haushalte Bremerhavens ist die Einhaltung der Defizitobergrenzen, die sich aus dem Konsolidierungspfad des Stadtstaates als Maßstab für die Gewährung der Konsolidierungshilfen ableiten und über entsprechende Bereinigungen der Ergebnisse des Kernhaushaltes errechnet werden. Soll- und Ist-Werte des strukturellen Defizites sind in der nachfolgenden **Tabelle 2** dargestellt.

**Tab. 2: Maximal zulässiger Finanzierungssaldo (in Mio. €)**

	<b>Ansatz 2017</b>	<b>Entwurf 2018</b>	<b>Entwurf 2019</b>
Bereinigte Einnahmen	641,7	672,3	679,9
Bereinigte Ausgaben	711,2	679,6	678,1
<i>Finanzierungssaldo mit Konsolidierungshilfen</i>	-69,5	-7,3	1,7
abzgl. veranschlagte Konsolidierungshilfen	31,1	31,1	31,1
<i>Finanzierungssaldo Bremerhaven</i>	-100,6	-38,4	-29,4
maximal zulässiger Finanzierungssaldo	-50,9	-34,5	-19,8
<b>Abweichung</b>	<b>49,7</b>	<b>-3,9</b>	<b>-9,6</b>
Kreditfinanzierte Mehrausgaben Flüchtlinge	49,7	3,9	9,6
<b>Saldo</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 gelingt die Einhaltung des maximal zulässigen strukturellen Defizits nicht. Im Jahr 2018 wird der maximal zulässige Finanzierungssaldo um 3,9 Mio. € und im Jahr 2019 um 9,6 Mio. € verfehlt. Grund hierfür seien die Mehrausgaben für Flüchtlinge. Im Antrag der Stadt Bremerhaven auf Genehmigung der Haushalte vom 15. Dezember 2017 wird hierzu ausgeführt:

*„Die im Haushaltsplan-Entwurf ausgewiesenen Nettomehrausgaben für Flüchtlinge konnten in 2018 von 12.741.980 € auf 3.902.340 € und in 2019 von 17.725.350 € auf 9.585.710 € reduziert werden. Diese Beträge können jedoch nicht vollständig aufgelöst werden, so dass hierfür eine Ausnahmeregelung nach Art. 146 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 131a Abs. 3 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen geltend gemacht wird.“*

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 131a Abs. 3 der Landesverfassung, der für Bremerhaven gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 entsprechend gilt, sind Fälle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzlage des Staates erheblich beeinträchtigen. Die Flüchtlingssituation wurde bei der Genehmigung der Haushalte 2016 und 2017 berücksichtigt. Eine Berücksichtigung kann auch für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 erfolgen, obgleich der Stadtstaat die Einhaltung des Konsolidierungspfades ohne Inanspruchnahme eines Sonderetatbestandes Flüchtlinge anstrebt und obwohl angesichts der Höhe der geltend gemachten Beträge eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage der Stadt Bremerhaven zumindest fraglich ist.

Es wird daher vorgeschlagen, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 für Bremerhaven im innerbremischen Verhältnis den Ausnahmetatbestand letztmalig anzuerkennen.

Die in der Übersicht dokumentierte Einhaltung der zulässigen Obergrenzen des strukturellen Defizites unter Berücksichtigung der Mehrausgaben für Flüchtlinge gelingt mit den beschlossenen Haushalten Bremerhavens nur durch Ausweisung globaler Minderausgaben von 14,8 Mio. € in den beiden Haushaltsjahren sowie globaler Mehreinnahmen von 0,4 Mio. € (2018) bzw. 3,9 Mio. € (2019).

## 2. Genehmigungsbefürchtete Inhalte der Haushaltssatzungen 2018 und 2019

Die genehmigungsbedürftigen Eckpunkte der Haushaltssatzungen der Bremerhavener Haushalte 2018 / 2019 gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO sind wie folgt zusammenzufassen:

### 2.1. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Nachdem in den Haushaltssatzungen 2016 und 2017 lediglich Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2 Mio. € vorgesehen waren, sind für das Jahr 2018 Verpflichtungsermächtigungen von 21,5 Mio. € und für das Jahr 2019 Verpflichtungsermächtigungen von 21 Mio. € veranschlagt. In 2018 entfallen hiervon 10 Mio. € auf die Investitionsreserve, für 2019 sind 8,7 Mio. € für die Investitionsreserve sowie weitere 6,3 Mio. € für den Sachkostenzuschuss an Seestadt Immobilien vorgesehen. Weitere betragsmäßig bedeutsame Verpflichtungsermächtigungen entfallen auf den Investitionszuschuss an Seestadt Immobilien und auf den Ausbau der Cherbourger Straße.

Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigungen ist dennoch nicht zu beanstanden.

### 2.2. Gesamtbetrag der Kredite

Die Haushaltssatzung sieht folgende Entwicklung der Kreditaufnahme vor (in Mio. €):

	Ist <b>2016</b>	Anschlag <b>2017</b>	Anschlag <b>2018</b>	Anschlag <b>2019</b>
Bruttokreditaufnahme	102,4	125,7	70,6	62,0
Tilgungen	47,7	56,2	63,3	64,5
Nettokreditaufnahme	54,7	69,5	7,3	-2,5

Die Kreditaufnahmen dürfen nach § 18 Abs. 1 LHO nur bis zur Summe der Ausgaben für Investitionen veranschlagt werden. Nach bundeseinheitlicher Regelung wird hierfür die Nettokreditaufnahme den eigenfinanzierten Investitionen gegenübergestellt. Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 ergibt sich dabei für die Stadtgemeinde Bremerhaven folgendes Bild (in Mio. €):

	Ist <b>2016</b>	Anschlag <b>2017</b>	Anschlag <b>2018</b>	Anschlag <b>2019</b>
Nettokreditaufnahme	54,7	69,5	7,3	-2,5
Eigenfinanzierte Inv.	49,5	48,3	31,0	31,0
Differenz	-5,2	-21,2	23,8	33,4

Die Kreditaufnahme unterschreitet demnach in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 die zulässige Höchstgrenze deutlich. Die Einhaltung des § 18 Abs. 1 LHO für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 kann damit festgestellt werden.

§ 118 Abs. 4a LHO sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite nur insofern genehmigen soll, als die Steigerung der bereinigten Gesamtausgaben dem Zuwachs der bereinigten Gesamteinnahmen entspricht und der Haushaltsplan für das Antragsjahr sowie die Finanzplanung für das Folgejahr für die laufende Rechnung keinen Fehlbetrag ausweisen.

Bei einem Zuwachs der Bereinigten Einnahmen von 4,7 % in 2018 und 1,1 % in 2019 sinken die Bereinigten Ausgaben im gleichen Zeitraum um 4,5 % bzw. 0,2 %. Damit sind die Anforderungen des § 118 Abs. 4a LHO erfüllt.

### 2.3. Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite

Als Obergrenze der Kassenverstärkungskredite wird für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 - wie auch schon in den Vorjahren - ein Festbetrag von 90 Mio. € vorgesehen (§ 4 Abs. 2 der Haushaltssatzungen). Hiervon können bis zu 15 Mio. EUR für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

### 2.4. Höhe der Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer wurden wie folgt festgesetzt (in v. H.):

	Bremerhaven			Bremen
	2017	2018	2019	2018
Grundsteuer A	250 v.H.	250 v.H.	250 v.H.	250 v.H.
Grundsteuer B	645 v.H.	645 v.H.	645 v.H.	695 v.H.
Gewerbesteuer	460 v.H.	460 v.H.	460 v.H.	470 v.H.

Die Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B liegen geringfügig unterhalb der Sätze der Stadtgemeinde Bremen. Die Hebesätze können genehmigt werden.

### **3. § 118 Abs. 4a LHO – Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft**

#### **3.1 Globale Minderausgaben**

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 118 Abs. 4a LHO „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Wie bereits dargestellt gelingt die rechnerische Einhaltung des maximal zulässigen strukturellen Defizits in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 nur durch die Einstellung von globalen Minderausgaben in Höhe von 14,8 Mio. € in 2018 und 2019 sowie globalen Mehreinnahmen von 0,4 Mio. € in 2018 und 3,9 Mio. € in 2019. Es ist zu erwarten, dass die globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug aufgelöst werden können.

Mit Schreiben vom 29. September 2017 hat die Senatorin für Finanzen der Stadtkämmerei bezogen auf die globale Minderausgabe mitgeteilt:

*„Die Höhe der geplanten globalen Minderausgaben in Verbindung mit den geplanten globalen Mehreinnahmen erscheinen aus unserer Sicht zu hoch. In der Literatur und auch in der Betrachtung der Haushalte auf Landes- und Bundesebene wird eine globale Minderausgabe in Höhe von 1 bis 2 Prozent des Haushaltes als gerade noch zulässig erachtet, wenn eine realistische Chance besteht, dass die globale Minderausgabe im Haushaltsvollzug aufgelöst werden kann. Auch ohne die Ausgaben für Flüchtlinge übersteigen die geplanten globalen Minderausgaben diese Grenze und vor dem Hintergrund des Ist-Ergebnisses 2016 des Bremerhavener Haushaltes ist eine Auflösung im Haushaltsvollzug zumindest zweifelhaft.“*

Am 28. Februar 2018 hat der Magistrat der Stadt Bremerhaven eine Reduzierung der globalen Minderausgabe auf 2 % des Haushaltsvolumens beschlossen und die Senatorin für Finanzen gebeten, auf dieser Grundlage dem Senat die Haushaltsentwürfe zur Genehmigung vorzulegen.

Die Senatorin für Finanzen hat daraufhin darum gebeten, eine entsprechende Beschlussfassung über die geplanten Haushaltsveränderungen in der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen, um eine förmlich korrekte Abänderung der Haushaltsentwürfe vom 14. Dezember 2017 zu bewirken. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12. April 2018 einen Beschluss zur Änderung der Haushaltspläne 2018/2019 gefasst.

Der geänderte Haushalt kann daher nunmehr genehmigt werden.

#### **3.2 Budgetvereinbarungen gemäß § 5 Abs. 5 Finanzausweisungsgesetz**

Gemäß § 5 Abs. 5 Finanzausweisungsgesetz erfolgen die Ausgabenerstattungen nach den zwischen dem zuständigen Senator und dem Magistrat der

Stadt Bremerhaven vereinbarten und mit der Senatorin für Finanzen abgestimmten Zielzahlenvorgaben und Budgetvereinbarungen.

Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind somit Budgetvereinbarungen über die Kostenerstattungen für Polizei und Lehrer abzuschließen. Für die von Bremerhaven wahrgenommenen Landesaufgaben im Vermessungs- und Katasterwesen ist ebenfalls der Abschluss einer Budgetvereinbarung erforderlich.

Eine nach dem Gesetz erforderliche Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen ist noch nicht erfolgt. Die Senatorin für Finanzen geht davon aus, dass die Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen von der Stadt Bremerhaven bis zum 1. Juli 2018 eingeleitet wird.

Die Senatorin für Finanzen erwartet, dass für die Haushaltsjahre 2020 ff. entsprechende Budgetvereinbarungen bereits vor dem Beschluss der Haushalte vorgelegt werden.

#### **4. Anlagen**

Als relevante Materialien des Haushaltsaufstellungs- und -genehmigungsverfahrens sind dieser Vorlage folgende Übersichten beigefügt:

- Anlage 1: Haushaltssatzung 2018 (ohne Haushaltsplan und dazugehörige Anlagen)
- Anlage 2: Haushaltssatzung 2019 (ohne Haushaltsplan und dazugehörige Anlagen)
- Anlage 3: Gesamtplan (Haushalts-, Finanzierungsübersicht; Kreditfinanzierungsplan)
- Anlage 4: Finanzplan / Investitionsplan 2016 – 2021 (nachrichtlich)
- Anlage 5: Änderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 2018 mit Anlagen

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Genderprüfung**

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei abgestimmt und Bremerhaven zur Kenntnis gegeben.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Der Bericht ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt, die Überschreitung der Defizitobergrenze in Bremerhaven im Jahr 2018 (3,9 Mio. €) und im Jahr 2019 (9,6 Mio. €) sowie die Höhe der globalen Minderausgaben nicht als Verstoß gegen die innerbremischen Sanierungsaufgaben und als Grund für die Nichtweiterleitung der auf Bremerhaven entfallenden Anteile der Konsolidierungshilfen zu werten.
2. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 hinsichtlich
  - der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen,
  - der Gesamtbeträge der Kredite,
  - der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite sowie
  - der Höhe der Steuersätze (Hebesätze)und bittet die Senatorin für Finanzen dies der Stadt Bremerhaven mitzuteilen.
3. Der Senat fordert die Stadt Bremerhaven auf, darzustellen, mit welchen Maßnahmen die Eigenbeiträge der Stadt zur Einhaltung der Defizitobergrenze ab 2018 sichergestellt werden.
4. Der Senat bittet die Stadt Bremerhaven bis zur Jahresmitte des jeweiligen Haushaltsjahres darzustellen, wie die globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug aufgelöst werden sollen.

Anlagen

**Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven  
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom

Der Magistrat verkündet die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Haushaltssatzung:

**§ 1 Haushaltsvolumen, Gesamtplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird in Einnahme und Ausgabe auf 742 833 650 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 21 484 760 Euro festgestellt. Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

**§ 2 Stellenplan**

- (1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1 853,531	Stellen für Beamte <sup>1</sup>
2 117,589	Stellen für Angestellte
389,870	Stellen für Arbeiter
4 360,990	Stellen insgesamt

festgestellt.

Davon sind folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

Übrige Verwaltung:

156,288	Stellen für Beamte
103,120	Stellen für Angestellte

Polizeivollzugsdienst:

467,000	Stellen für Beamte
60,624	Stellen für Angestellte
4,000	Stellen für Arbeiter

Lehrkräfte:

951,000	Stellen für Beamte
319,000	Stellen für Angestellte

- (2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 44 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 6,3 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

---

<sup>1</sup> Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

### § 3 Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

#### Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz 250 v. H.
für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz 645 v. H.

Gewerbsteuer	Hebesatz 460 v. H.
--------------	--------------------

### § 4 Kreditaufnahmen

- (1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 70 552 360 Euro festgesetzt. Ab Oktober 2018 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von sechs von Hundert des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 90 000 000 Euro festgesetzt. Hiervon können bis zu 15 000 000 Euro für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.
- (3) Von der Stadtverordnetenversammlung dürfen nach Vorlage durch den Stadtkämmerer bis zu 10 000 000 Euro als Darlehen zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven“ zu Lasten des Eigenbetriebes nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden.
- (4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).
- (5) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

### § 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 40 000 000 Euro festgesetzt.

- (2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbetrieben ist nicht zulässig.
- (3) Vom 1. Januar 2019 bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2019 können Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Höchstbeträge übernommen werden.
- (4) Der Magistrat darf die Ermächtigung nach Absatz 1 und 3 auf eine Gesellschaft übertragen und somit dieser gestatten, Bürgschaften im eigenen Namen für Rechnung der Stadt zu übernehmen. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 13 VerBrhv bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung**

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),
2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),
3. § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),
4. § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 51 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),
5. § 38 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

## **§ 7 Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich (AB) ermächtigt,
  1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Absatz 2 Nummer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,
  2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,
  3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,
  4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

- (2) Den Ausschussbereichsvorsitzenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten wie folgt selbst vornehmen zu dürfen:
1. AB 1 „Allgemeine Verwaltung“  
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
  2. AB 2 „Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten“  
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 250 000 Euro
  3. AB 3 „Gesundheit“  
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
  4. AB 4 „Schule und Kultur“  
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 150 000 Euro
  5. AB 5 „Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung“  
konsumtiv 75 000 Euro, investiv 25 000 Euro
  6. AB 6 „Bau und Umwelt“  
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
  7. AB 7 „Öffentliche Sicherheit“  
konsumtiv 100 000 Euro, investiv 100 000 Euro
  8. AB 8 „Jugend, Familie und Frauen“  
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
  9. AB 9 „Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung“  
konsumtiv 5 000 Euro, investiv 5 000 Euro
  10. AB 10 „Sport und Freizeit“  
konsumtiv 30 000 Euro, investiv 50 000 Euro
- (3) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Eine schriftliche Mitteilung ist auch erforderlich für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen sowie bei Sperrung und Freigabe von Ausgabeansätzen.

## **§ 8 Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

- (1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt, ausschussübergreifend und für den Ausschussbereich 0
1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
  2. Verpflichtungsermächtigungen ausschussübergreifend zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,

3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
  4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,
  5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,
  6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragraphen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,
  7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperrungen nach § 41 Landeshaushaltsordnung) zu belegen.
  8. Ausgabenansätze zur Vermeidung eines zu erwartenden, nicht auflösbaren Fehlbetrags im Gesamthaushalt zu sperren und bei Änderung der Haushaltslage gegebenenfalls wieder freizugeben.
- (2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50 000 Euro selbst vorzunehmen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).
- (3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.
- (4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss für den Ausschussbereich 2 tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

### **§ 9 Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung**

- (1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,
1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus
    - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,
    - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
    - c) Änderungen des Tarifrechts,
    - d) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,
    - e) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der gültigen Fassung
- vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplanes ausschließt. Die Ermächtigungen nach Buchstabe a und Buchstabe b beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach Buchstabe c auf Stellenhebungen und auf Änderungen aufgrund der Überleitung in die neuen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, die Ermächtigung nach Buchstabe d und Buchstabe e nur auf Stellenneuschaffungen;

2. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Mittel Beamtenplanstellen und überplanmäßige Stellen für Beschäftigte zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,
- (2) Neue fakultative Aufgaben mit personellen Auswirkungen, deren Finanzierung sichergestellt ist und die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Magistrat nach vorheriger Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss und im Personal- und Organisationsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben über Drittmittelstellen wahrgenommen werden.
  - (3) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Personalüberhang zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Überhang wahrgenommen oder wird Personal aus dem Überhang aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.
  - (4) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind gemäß Nummer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 12 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Überhangpersonal des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.
  - (5) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungs- und Berufspraktikantenverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.
  - (6) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 sinngemäß.

## **§ 10 Magistrat**

- (1) Der Magistrat wird ermächtigt,
  1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn
    - a) die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,
    - b) die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;
  2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperren für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere

haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;

3. über die (Teil-)Freigabe von Sperrern nach Nummer 2 zu beschließen.

(2) Der Magistrat entscheidet

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des oder der Dezernenten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und der Nummern 2 und 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

### **§ 11 Zuwendungen (Besserstellungsverbot)**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Magistrat kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

### **§ 12 Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten**

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperrern (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Haushaltsvollzug diese Budgetierungsgrundsätze durch Beschluss ändern.
- (2) Für Nachbewilligungen gelten folgende Regelungen:
  1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.
  2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll. Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.

3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschussbereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.
  4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.
- (3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

### **§ 13 Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze**

- (1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrunde liegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.
- (2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen. Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauenbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.
- (3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn
  1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u. a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,
  2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,
  3. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,
  4. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,
  5. Stellen über einen Zeitraum von 2 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Nummern 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

- (4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen und Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle beziehungsweise des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.
- (5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,
  - 1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben oder im Zusammenhang mit Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen entstehen,
  - 2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vorzunehmen,
  - 3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittlrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten,
  - 4. Sollveränderungen zu Controllingzwecken vorzunehmen.
- (6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.
- (7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50 000 Euro auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist. Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 14 Rücklagen**

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Im Haushaltsjahr 2018 besteht wegen der außergewöhnlichen und unvorhersehbar hohen Zahl von in den Jahren 2014 bis 2017 aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Daher sind die Voraussetzungen gegeben, im Umfang des gemäß § 1 Absatz 1 festgestellten Haushaltsplanes und bei dessen Vollzug von den Vorgaben des Artikels 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abzuweichen. Die Anwendbarkeit des Artikels 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.

- (2) Die Nettomehrausgaben, die auf die im Haushaltsjahr 2018 bestehende außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen sind und die zugleich unter gewöhnlichen Umständen die zulässige Obergrenze des Finanzierungssaldos übersteigen, sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in jährliche Tilgungsschritte zu unterteilen und gemäß dem Tilgungsplan über den Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen.
- (3) Die Nettomehrausgaben gemäß § 15 Absatz 2 Haushaltssatzung von insgesamt 3 902 340 Euro sind über den Zeitraum von 30 Jahren in folgenden jährlichen Schritten zu tilgen:
- |                |                                      |                   |
|----------------|--------------------------------------|-------------------|
| Raten 1 bis 5  | (Jahre 2018 bis 2022 einschließlich) | 0 Euro p.a.       |
| Raten 6 bis 29 | (Jahre 2023 bis 2046 einschließlich) | 156 090 Euro p.a. |
| Rate 30        | (Jahr 2047)                          | 156.180 Euro      |
- (4) Tilgung bedeutet, dass im betreffenden Haushaltsjahr ein Überschuss in Höhe der nach dem Tilgungsplan vorgesehenen jährlichen Rate erwirtschaftet werden muss, der nicht anderweitig verwendet werden darf. Ab 1. Januar 2020 sind zugleich die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz und des Artikels 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen uneingeschränkt einzuhalten.
- (5) Die Stadtkämmerei passt den Tilgungsplan nach Abschluss des Haushaltsjahres 2018 in Bezug auf die vorgesehene, insgesamt zu tilgende Summe an die Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2018 an.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Bremerhaven, den

Magistrat  
der Stadt Bremerhaven

Grantz  
Oberbürgermeister

### Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2019

Vom

Der Magistrat verkündet die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Haushaltssatzung:

#### § 1 Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird in Einnahme und Ausgabe auf 742 596 860 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 21 033 200 Euro festgestellt. Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

#### § 2 Stellenplan

- (1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1 853,531	Stellen für Beamte <sup>1</sup>
2 117,589	Stellen für Angestellte
389,870	Stellen für Arbeiter
4 360,990	Stellen insgesamt

festgestellt.

Davon sind folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

Übrige Verwaltung:

156,288	Stellen für Beamte
103,120	Stellen für Angestellte

Polizeivollzugsdienst:

467,000	Stellen für Beamte
60,624	Stellen für Angestellte
4,000	Stellen für Arbeiter

Lehrkräfte:

951,000	Stellen für Beamte
319,000	Stellen für Angestellte

- (2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 44 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 6,3 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

---

<sup>1</sup> Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

### **§ 3 Steuersätze (Hebesätze)**

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

#### Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)

Hebesatz 250 v. H.

für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)

Hebesatz 645 v. H.

#### Gewerbsteuer

Hebesatz 460 v. H.

### **§ 4 Kreditaufnahmen**

- (1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 62 004 360 Euro festgesetzt. Ab Oktober 2019 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von sechs von Hundert des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 90 000 000 Euro festgesetzt. Hiervon können bis zu 15 000 000 Euro für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.
- (3) Von der Stadtverordnetenversammlung dürfen nach Vorlage durch den Stadtkämmerer bis zu 10 000 000 Euro als Darlehen zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven“ zu Lasten des Eigenbetriebes nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden.
- (4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).
- (5) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

### **§ 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen**

- (1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 40 000 000 Euro festgesetzt.

- (2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbetrieben ist nicht zulässig.
- (3) Vom 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2020 können Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Höchstbeträge übernommen werden.
- (4) Der Magistrat darf die Ermächtigung nach Absatz 1 und 3 auf eine Gesellschaft übertragen und somit dieser gestatten, Bürgschaften im eigenen Namen für Rechnung der Stadt zu übernehmen. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 13 VerBrhv bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung**

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),
2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),
3. § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),
4. § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 51 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),
5. § 38 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

## **§ 7 Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich (AB) ermächtigt,
  1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Absatz 2 Nummer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,
  2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,
  3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,
  4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

- (2) Den Ausschussbereichsvorsitzenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten wie folgt selbst vornehmen zu dürfen:
1. AB 1 „Allgemeine Verwaltung“  
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
  2. AB 2 „Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten“  
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 250 000 Euro
  3. AB 3 „Gesundheit“  
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
  4. AB 4 „Schule und Kultur“  
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 150 000 Euro
  5. AB 5 „Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung“  
konsumtiv 75 000 Euro, investiv 25 000 Euro
  6. AB 6 „Bau und Umwelt“  
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
  7. AB 7 „Öffentliche Sicherheit“  
konsumtiv 100 000 Euro, investiv 100 000 Euro
  8. AB 8 „Jugend, Familie und Frauen“  
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
  9. AB 9 „Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung“  
konsumtiv 5 000 Euro, investiv 5 000 Euro
  10. AB 10 „Sport und Freizeit“  
konsumtiv 30 000 Euro, investiv 50 000 Euro
- (3) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Eine schriftliche Mitteilung ist auch erforderlich für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen sowie bei Sperrung und Freigabe von Ausgabeansätzen.

## **§ 8 Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

- (1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt, ausschussübergreifend und für den Ausschussbereich 0
1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
  2. Verpflichtungsermächtigungen ausschussübergreifend zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,

3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
  4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,
  5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,
  6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragraphen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,
  7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperrungen nach § 41 Landeshaushaltsordnung) zu belegen.
  8. Ausgabenansätze zur Vermeidung eines zu erwartenden, nicht auflösbaren Fehlbetrags im Gesamthaushalt zu sperren und bei Änderung der Haushaltslage gegebenenfalls wieder freizugeben.
- (2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50 000 Euro selbst vorzunehmen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).
- (3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.
- (4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss für den Ausschussbereich 2 tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

### **§ 9 Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung**

- (1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,
1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus
    - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,
    - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
    - c) Änderungen des Tarifrechts,
    - d) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,
    - e) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der gültigen Fassung
- vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplanes ausschließt. Die Ermächtigungen nach Buchstabe a und Buchstabe b beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach Buchstabe c auf Stellenhebungen und auf Änderungen aufgrund der Überleitung in die neuen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, die Ermächtigung nach Buchstabe d und Buchstabe e nur auf Stellenneuschaffungen;

2. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Mittel Beamtenplanstellen und überplanmäßige Stellen für Beschäftigte zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,
- (2) Neue fakultative Aufgaben mit personellen Auswirkungen, deren Finanzierung sichergestellt ist und die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Magistrat nach vorheriger Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss und im Personal- und Organisationsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben über Drittmittelstellen wahrgenommen werden.
  - (3) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Personalüberhang zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Überhang wahrgenommen oder wird Personal aus dem Überhang aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.
  - (4) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind gemäß Nummer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 12 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Überhangpersonal des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.
  - (5) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungs- und Berufspraktikantenverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.
  - (6) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 sinngemäß.

## **§ 10 Magistrat**

- (1) Der Magistrat wird ermächtigt,
  1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn
    - a) die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,
    - b) die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;
  2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperren für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere

haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;

3. über die (Teil-)Freigabe von Sperrern nach Nummer 2 zu beschließen.

(2) Der Magistrat entscheidet

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des oder der Dezernenten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und der Nummern 2 und 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

### **§ 11 Zuwendungen (Besserstellungsverbot)**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Magistrat kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

### **§ 12 Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten**

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperrern (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Haushaltsvollzug diese Budgetierungsgrundsätze durch Beschluss ändern.
- (2) Für Nachbewilligungen gelten folgende Regelungen:
  1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.
  2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll. Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.

3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschussbereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.
  4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.
- (3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

### **§ 13 Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze**

- (1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrunde liegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.
- (2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen. Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauenbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.
- (3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn
  1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u. a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,
  2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,
  3. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,
  4. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,
  5. Stellen über einen Zeitraum von 2 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Nummern 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

- (4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen und Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle beziehungsweise des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.
- (5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,
  1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben oder im Zusammenhang mit Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen entstehen,
  2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vorzunehmen,
  3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittlrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten,
  4. Sollveränderungen zu Controllingzwecken vorzunehmen.
- (6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.
- (7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50 000 Euro auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist. Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 14 Rücklagen**

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Im Haushaltsjahr 2019 besteht wegen der außergewöhnlichen und unvorhersehbar hohen Zahl von in den Jahren 2014 bis 2017 aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Daher sind die Voraussetzungen gegeben, im Umfang des gemäß § 1 Absatz 1 festgestellten Haushaltsplanes und bei dessen Vollzug von den Vorgaben des Artikels 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abzuweichen. Die Anwendbarkeit des Artikels 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.

- (2) Die Nettomehrausgaben, die auf die im Haushaltsjahr 2019 bestehende außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen sind und die zugleich unter gewöhnlichen Umständen die zulässige Obergrenze des Finanzierungssaldos übersteigen, sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in jährliche Tilgungsschritte zu unterteilen und gemäß dem Tilgungsplan über den Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen.
- (3) Die Nettomehrausgaben gemäß § 15 Absatz 2 Haushaltssatzung von insgesamt 9 585 710 Euro sind über den Zeitraum von 30 Jahren in folgenden jährlichen Schritten zu tilgen:
- |                |                                      |                   |
|----------------|--------------------------------------|-------------------|
| Raten 1 bis 5  | (Jahre 2019 bis 2023 einschließlich) | 0 Euro p.a.       |
| Raten 6 bis 29 | (Jahre 2024 bis 2047 einschließlich) | 383 430 Euro p.a. |
| Rate 30        | (Jahr 2048)                          | 383.390 Euro      |
- (4) Tilgung bedeutet, dass im betreffenden Haushaltsjahr ein Überschuss in Höhe der nach dem Tilgungsplan vorgesehenen jährlichen Rate erwirtschaftet werden muss, der nicht anderweitig verwendet werden darf. Ab 1. Januar 2020 sind zugleich die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz und des Artikels 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen uneingeschränkt einzuhalten.
- (5) Die Stadtkämmerei passt den Tilgungsplan nach Abschluss des Haushaltsjahres 2019 in Bezug auf die vorgesehene, insgesamt zu tilgende Summe an die Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2019 an.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bremerhaven, den

Magistrat  
der Stadt Bremerhaven

Grantz  
Oberbürgermeister

# **Gesamtplan**

**Haushaltsübersicht**

**Verpflichtungsermächtigungen**

**Finanzierungsübersicht**

**Kreditfinanzierungsplan**

## Gesamtplan - Haushaltsübersicht -

NR. UND BEZEICHNUNG DES EINZELPLANS		Entwurf 2019	Entwurf 2018	Ansatz 2017	Ist 2016
		EUR	EUR	EUR	EUR
<b>E I N N A H M E N</b>					
60	ALLGEMEINE VERWALTUNG	392.280	392.280	370.710	489.665,24
61	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	61.421.450	60.941.110	57.736.800	58.741.213,71
62	SCHULEN	125.457.960	123.094.660	121.493.330	119.598.946,90
63	KULTUR	3.151.120	2.418.120	2.392.330	2.688.659,11
64	SOZIAL- UND JUGENDHILFE	116.479.140	114.906.800	105.198.940	104.998.488,41
65	GESUNDHEITS- UND JUGENDPFLEGE	1.802.300	1.833.300	1.905.200	3.230.511,99
66	BAU- UND WOHNUNGSWESEN	8.874.320	8.806.320	9.588.460	9.077.096,88
67	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	7.373.020	7.373.020	7.516.020	7.744.206,75
68	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	6.100.000	6.100.000	6.100.000	6.050.604,37
69	FINANZEN UND STEUERN	410.845.270	416.268.040	455.066.370	434.582.508,73
<b>SUMME DER EINNAHMEN</b>		<b>741.896.860</b>	<b>742.133.650</b>	<b>767.368.160</b>	<b>747.201.902,09</b>
<b>A U S G A B E N</b>					
60	ALLGEMEINE VERWALTUNG	14.526.510	14.310.580	13.449.620	13.162.811,06
61	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	73.659.810	74.351.060	68.994.030	70.995.417,79
62	SCHULEN	155.312.080	152.550.320	140.767.580	142.914.755,54
63	KULTUR	22.297.100	22.228.650	20.430.470	21.537.836,19
64	SOZIAL- UND JUGENDHILFE	240.880.010	236.759.770	247.975.560	232.030.143,89
65	GESUNDHEITS- UND JUGENDPFLEGE	14.651.180	14.583.970	13.742.670	15.175.582,97
66	BAU- UND WOHNUNGSWESEN	30.458.700	30.424.330	27.972.210	27.846.740,46
67	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	32.889.760	32.188.900	35.428.580	38.876.209,35
68	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	13.808.840	13.802.940	13.750.100	13.683.753,18
69	FINANZEN UND STEUERN	143.412.870	150.933.130	184.857.340	170.978.651,66
<b>SUMME DER AUSGABEN</b>		<b>741.896.860</b>	<b>742.133.650</b>	<b>767.368.160</b>	<b>747.201.902,09</b>
<b>ZUSCHUSS (+), ÜBERSCHUSS (-)</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>

## GESAMTPLAN - VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN -

Haushaltsstelle	FKZ	Zweckbindung der Haushaltsstelle	Betrag 2018 EUR	Betrag 2019 EUR	ÜA	AB
6150 682 90	045	RETTUNGSDIENSTBETRIEB, STÄDTISCHER ANTEIL FÜR DEN BETRIEB DER IRLS **VE**	0	1.006.200	37	7
6150 682 91	045	RETTUNGSDIENSTBETRIEB FÜR RETTUNGSDIENSTAKADEMIE **VE**	0	527.000	37	7
6651 730 10	725	AUSBAU CHERBOURGER STRASSE / HAFENTUNNEL **VE**	3.433.000		0	66 6
6651 730 15	725	HEXENBRÜCKE (KREUZUNGSMASSNAHME NACH EKRG) **VE**	760.000		0	66 6
6651 730 99	725	PAUSCHALE VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNG FÜR MASSNAHMEN NACH ENTFLECHTG	1.000.000		0	66 6
6780 684 06	681	ERLEBNIS BREMERHAVEN GMBH, SACHKOSTENZUSCHUSS **VE**	500.000	500.000	1/8	2
6880 571 01	411	STÄWOG, ZINSEN FÜR US-WOHNUNGEN (KDF) **VE**	1.791.760		0	20 2
6925 891 04	813	SEESTADT IMMOBILIEN, INVESTITIONSZUSCHUSS	4.000.000	4.000.000	20	0
6980 790 01	869	INVESTITIONSRESERVE **VE**	10.000.000	15.000.000	20	0
<b>GESAMT:</b>			<b>21.484.760</b>	<b>21.033.200</b>		

Verpflichtungs- ermächtigungen aus	voraussichtlich fällig werdende Ausgaben					
	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 ff EUR	insgesamt EUR
Vorjahren	10.684.170	6.543.590	6.194.420	6.417.840	31.610.010	61.450.030
2018 (lt. Haushaltsplan)	0	2.863.050	279.340	877.340	7.465.030	11.484.760
2019 (lt. Haushaltsplan)	0	0	2.033.200	0	4.000.000	6.033.200
<b>Summen</b>	<b>10.684.170</b>	<b>9.406.640</b>	<b>8.506.960</b>	<b>7.295.180</b>	<b>43.075.040</b>	<b>78.967.990</b>
davon						
VE-Abdeckungen für Finanzierungsmaßnahmen über Dritte	6.534.170	4.687.640	4.517.760	4.741.180	16.137.040	36.617.790
übrige VE-Abdeckungen	4.150.000	4.719.000	3.989.200	2.554.000	26.938.000	42.350.200

## Gesamtplan - Finanzierungsübersicht -

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Entwurf 2019 EUR	Entwurf 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	Ist 2016 EUR
<b>1. Ausgaben</b> ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages und Erstattungen innerhalb des Haushalts	<b>677.434.450</b>	<b>678.862.810</b>	<b>711.190.610</b>	<b>690.265.655,18</b>
<b>2. Einnahmen</b> ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Erstattungen innerhalb des Haushalts	<b>679.159.500</b>	<b>671.581.290</b>	<b>641.691.160</b>	<b>641.248.422,02</b>
<b>3. Finanzierungssaldo</b>	<b>-1.725.050</b>	<b>7.281.520</b>	<b>69.499.450</b>	<b>49.017.233,16</b>
<b>II. Zusammenstellung des Finanzierungssaldos</b>				
<b>1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>	<b>-2.458.050</b>	<b>7.281.520</b>	<b>69.499.450</b>	<b>54.669.180,96</b>
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	62.004.360	70.552.360	125.677.000	102.400.000,00
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	64.462.410	63.270.840	56.177.550	47.730.819,04
<b>2. Rücklagenbewegung</b>	<b>733.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-5.651.947,80</b>
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	733.000	0	0	3.315.165,28
2.2 Zuführung an Rücklagen	0	0	0	8.967.113,08
<b>3. Kassenmäßige Abwicklung der Vorjahre</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
3.1 Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	0	0	0	0,00
3.2 Ausgaben zur Deckung von kassenmäßigen Fehlbeträgen	0	0	0	0,00
<b>4. Erstattungen innerhalb des Haushalts</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
4.1 Einnahmenseite	0	0	0	238.314,79
4.2 Ausgabenseite	0	0	0	238.314,79
<b>5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)</b>	<b>-1.725.050</b>	<b>7.281.520</b>	<b>69.499.450</b>	<b>49.017.233,16</b>

## Gesamtplan - Kreditfinanzierungsplan -

<b>I. Kredite am Kreditmarkt</b>				
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	62.004.360	70.552.360	125.677.000	102.400.000,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	64.462.410	63.270.840	56.177.550	47.730.819,04
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-2.458.050	7.281.520	69.499.450	54.669.180,96
<b>II. Kredite im öffentlichen Bereich</b>				
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich (Obergruppe 31)	0	0	0	0,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich (Obergruppe 58)	0	0	0	0,00

# **Finanz- und Investitionsplan**

## Finanzplan 2016 bis 2021 in Mio. €

	Ist 2016	Ansatz 2017	Entwurf 2018	Entwurf 2019	Plan 2020	Plan 2021
<b>I E I N N A H M E N</b>						
<b>1 Einnahmen der laufenden Rechnung</b>	<b>629,5</b>	<b>625,7</b>	<b>653,4</b>	<b>660,3</b>	<b>655,2</b>	<b>642,2</b>
<b>- konsumtive Einnahmen -</b>						
1.1 Steuern	123,3	128,5	134,9	139,0	147,4	152,1
1.2 Finanzaufweisungen	443,7	441,7	460,0	463,5	450,2	432,4
1.2.1 Schlüsselzuweisungen	106,5	101,5	110,8	114,5	121,9	126,0
1.2.2 Ergänzungszuweisungen	36,1	36,1	36,1	36,1	36,1	36,1
1.2.3 Konsolidierungshilfen	31,1	31,1	31,1	31,1	10,4	0,0
1.2.4 Strukturhilfen	12,9	12,9	12,9	12,9	12,9	0,0
1.2.5 Landesprogramm Haushaltssicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.2.6 Personalkostenerstattung Polizei	37,5	38,4	39,1	39,5	40,1	40,1
1.2.7 Personalkostenerstattung Lehrkräfte	107,9	112,8	113,5	115,7	117,6	117,6
1.2.8 Erstattung Sozialleistungen Sozialamt (Grundsicherung, überörtlicher Träger)	61,8	62,3	63,2	64,2	65,1	66,0
1.2.9 Erstattung überörtlicher Jugendhilfeträger	2,2	2,9	3,0	3,0	3,1	3,1
1.2.10 Erstattung Kosten der Unterkunft	16,7	19,6	23,2	22,6	21,5	21,8
1.2.11 Übrige Verrechnungseinnahmen aus Bremen	31,1	24,1	27,2	23,8	21,6	21,8
1.3 Sonstige konsumtive Einnahmen	62,5	55,4	58,5	57,7	57,7	57,7
<b>2 Einnahmen der Kapitalrechnung</b>	<b>11,8</b>	<b>16,0</b>	<b>17,8</b>	<b>14,9</b>	<b>12,3</b>	<b>9,1</b>
<b>- investive Einnahmen -</b>						
2.1 Zuweisungen für Investitionen	11,7	16,0	17,8	14,9	12,2	9,1
2.2 Vermögensveräußerungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>3 Globale Mehreinnahmen (+) bzw. Mindereinnahmen (-)</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,4</b>	<b>3,9</b>	<b>0,5</b>	<b>0,5</b>
<b>4 Bereinigte Einnahmen</b>	<b>641,2</b>	<b>641,7</b>	<b>671,6</b>	<b>679,2</b>	<b>667,9</b>	<b>651,8</b>
<b>5 Besondere Finanzierungsvorgänge</b>	<b>106,0</b>	<b>125,7</b>	<b>70,6</b>	<b>62,7</b>	<b>77,2</b>	<b>83,5</b>
5.1 Kredite am Kreditmarkt (brutto)	102,4	125,7	70,6	62,0	76,5	83,5
5.2 Entnahmen aus Rücklagen	3,3	0,0	0,0	0,7	0,7	0,0
5.3 Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5.4 Haushaltsinterne Verrechnungen	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>6 Gesamteinnahmen</b>	<b>747,2</b>	<b>767,4</b>	<b>742,1</b>	<b>741,9</b>	<b>745,2</b>	<b>735,3</b>
<b>II A U S G A B E N</b>						
<b>7 Ausgaben der laufenden Rechnung</b>	<b>629,0</b>	<b>631,0</b>	<b>643,6</b>	<b>648,7</b>	<b>653,9</b>	<b>655,3</b>
<b>- konsumtive Ausgaben -</b>						
7.1 Personalausgaben	284,1	300,8	305,3	308,9	313,2	314,5
7.1.1 Übrige Verwaltung	135,6	145,3	148,4	149,4	151,3	152,7
7.1.2 Polizei	37,7	38,4	39,1	39,5	40,1	40,1
7.1.3 Lehrkräfte	110,8	117,0	117,7	120,0	121,8	121,8
7.2 Zinsausgaben	54,1	54,1	52,4	50,9	49,4	48,2
7.2.1 Zinsen für Kreditmarktmittel	50,0	50,5	49,0	47,7	46,5	45,5
7.2.2 Zinsen für Kapitaldienstfinanzierungen	4,0	3,5	3,0	2,8	2,5	2,3
7.2.3 Zinsen für Kassenkredite	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
7.3 Sonstige konsumtive Ausgaben	290,8	276,1	286,0	288,9	291,3	292,6
7.3.1 Sozialleistungsausgaben	174,2	167,3	171,9	174,7	176,1	178,5
7.3.2 Übrige sonstige konsumtive Ausgaben	116,6	108,8	114,0	114,2	115,1	114,1
<b>8 Ausgaben der Kapitalrechnung</b>	<b>61,3</b>	<b>64,3</b>	<b>48,8</b>	<b>45,9</b>	<b>45,8</b>	<b>43,8</b>
<b>- investive Ausgaben -</b>						
8.1 Tilgungszuschüsse Kapitaldienstfinanzierungen	14,0	11,7	8,6	7,0	7,1	7,5
8.2 Tilgungen an Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.3 Investive Zuweisungen an Bremen	4,8	4,6	5,3	5,3	5,3	5,3
8.4 Sonstige Investitionen	42,5	48,0	34,9	33,6	33,4	31,0
<b>9 Globale Mehrausgaben (+) bzw. Minderausgaben (-)</b>	<b>0,0</b>	<b>15,9</b>	<b>-13,6</b>	<b>-17,1</b>	<b>-22,9</b>	<b>-29,0</b>
9.1 Globale Konsolidierungsminderausgaben	0,0	-17,4	-19,2	-23,0	-29,8	-35,9
9.2 Globale Mehrausgaben	0,0	33,3	5,6	5,9	6,9	6,9

	Ist 2016	Ansatz 2017	Entwurf 2018	Entwurf 2019	Plan 2020	Plan 2021	
<b>10</b>	<b>Bereinigte Ausgaben</b>	<b>690,3</b>	<b>711,2</b>	<b>678,9</b>	<b>677,4</b>	<b>676,8</b>	<b>670,0</b>
<b>11</b>	<b>Besondere Finanzierungsvorgänge</b>	<b>56,9</b>	<b>56,2</b>	<b>63,3</b>	<b>64,5</b>	<b>68,4</b>	<b>65,2</b>
11.1	Tilgungen am Kreditmarkt	47,7	56,2	63,3	64,5	68,4	65,2
11.2	Zuführungen an Rücklagen	9,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.3	Abdeckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.4	Haushaltsinterne Verrechnungen	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>12</b>	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>747,2</b>	<b>767,4</b>	<b>742,1</b>	<b>741,9</b>	<b>745,2</b>	<b>735,3</b>
<b>13</b>	<b>Ausgabenüberhang</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>14</b>	<b>Finanzierungssaldo, zulässiges Defizit</b>						
14.1	Bereinigte Einnahmen	641,2	641,7	671,6	679,2	667,9	651,8
14.2	Bereinigte Ausgaben	690,3	711,2	678,9	677,4	676,8	670,0
14.3	Finanzierungssaldo mit Konsolidierungshilfen	-49,0	-69,5	-7,3	1,7	-8,8	-18,2
14.4	abzgl. veranschlagte Konsolidierungshilfen	31,1	31,1	31,1	31,1	10,4	0,0
14.5	maximal zulässiger Finanzierungssaldo Kernhaushalt (Finanzplan-Daten)	-80,1	-100,6	-38,4	-29,4	-19,2	-18,2
14.6	maximal zulässiger Finanzierungssaldo Kernhaushalt (Vorgabe)	-59,1	-50,9	-34,5	-19,8	-7,9	-7,7
14.7	Abweichung (Überschreitung 2018 - 2021 infolge Kreditfinanzierung Nettomehrausgaben Flüchtlinge)	21,0	49,7	3,9	9,6	11,3	10,6
<b>15</b>	<b>Vergleich nach § 18 (1) LHO (netto):</b>						
15.1	Brutto-Investitionen	61,3	64,3	48,8	45,9	45,8	43,8
15.2	abzgl. anzurechnende investive Einnahmen	11,8	16,0	17,8	14,9	12,3	9,1
15.3	Netto-Investitionen	49,5	48,3	31,0	31,0	33,5	34,6
15.4	Nettokreditaufnahme (Ziffern 5.1 ./ 11.1)	54,7	69,5	7,3	-2,5	8,1	18,2
15.5	§ 18 (1) LHO erfüllt (+), nicht erfüllt (-) (Ziffern 15.3 ./ 15.4)	-5,2	-21,2	23,8	33,4	25,4	16,4
<b>16</b>	<b>Vergleich der Zuwachsraten nach § 118 (4a) LHO (in v. H.):</b>						
16.1	Bereinigte Einnahmen	5,0	0,1	4,7	1,1	-1,7	-2,4
16.2	Bereinigte Ausgaben	5,1	3,0	-4,5	-0,2	-0,1	-1,0
16.3	§ 118 (4a) LHO erfüllt (+), nicht erfüllt (-)	-0,2	-3,0	9,2	1,3	-1,6	-1,4
<b>17</b>	<b>Quoten (in v. H.)</b>						
17.1	Personalausgabenquote Gesamtverwaltung	41,2	42,3	45,0	45,6	46,3	46,9
17.2	Personalausgabenquote Übrige Verwaltung	19,6	20,4	21,9	22,1	22,4	22,8
17.3	Zinslastquote	8,4	8,4	7,8	7,5	7,4	7,4
17.4	Zinsausgabenquote	7,8	7,6	7,7	7,5	7,3	7,2
17.5	Zins-/Steuerquote	43,9	42,1	38,8	36,6	33,5	31,7
17.6	Investitionsquote	8,9	9,0	7,2	6,8	6,8	6,5
17.7	SGB II/SGB XII-Lastquote	19,9	18,9	19,6	19,8	20,0	20,5
17.8	Deckungsquote	92,9	90,2	98,9	100,3	98,7	97,3
17.9	Kreditfinanzierungsquote	7,9	9,8	1,1	-0,4	1,2	2,7
<b>18</b>	<b>Verschuldung</b>	<b>1.655,2</b>	<b>1.713,0</b>	<b>1.711,7</b>	<b>1.702,2</b>	<b>1.703,2</b>	<b>1.713,9</b>
18.1	Schuldenstand Haushalt	1.559,8	1.629,3	1.636,6	1.634,1	1.642,2	1.660,5
18.2	Schuldenstand Kapitaldienstfinanzierungen	95,4	83,7	75,1	68,0	61,0	53,4
<b>19</b>	<b>Konsumtiver Saldo (Ziffern 1 + 3 ./ 7 ./ 9)</b>	<b>0,5</b>	<b>-21,2</b>	<b>23,8</b>	<b>32,7</b>	<b>24,7</b>	<b>16,4</b>
19.1	Einnahmen der laufenden Rechnung zzgl. globale Mehr-, Mindereinnahmen	629,5	625,7	653,8	664,2	655,7	642,7
19.2	Ausgaben der laufenden Rechnung zzgl. globale Mehr-, Minderausgaben	629,0	646,9	630,0	631,5	631,0	626,3
<b>20</b>	<b>Primärsaldo</b>	<b>5,1</b>	<b>-15,5</b>	<b>45,1</b>	<b>52,6</b>	<b>40,5</b>	<b>29,9</b>
20.1	Primäreinnahmen (Ziffern 4 ./ 2.2)	641,2	641,7	671,6	679,1	667,9	651,8
20.2	Primärausgaben (Ziffern 10 ./ 7.2)	636,2	657,1	626,5	626,5	627,4	621,9
<b>21</b>	<b>Einwohnerbezogene Daten</b>						
21.1	Pro-Kopf-Verschuldung in €	14.504	14.869	14.731	14.543	14.449	14.441
21.2	Einwohner gemäß Bevölkerungsvorausberechnung	114.125	115.206	116.194	117.043	117.877	118.686
21.3	Primärausgaben je Einwohner in €	5.574	5.704	5.392	5.353	5.322	5.240
21.4	Bereinigte Ausgaben je Einwohner in €	6.048	6.173	5.842	5.788	5.741	5.646

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2016	Ansatz 2017	Entwurf 2018	Entwurf 2019	Plan 2020	Plan 2021	Hinweis
1	0	20	6920	871	01	INANSPRUCHNAHME AUS BÜRGSCHAFTEN U. Ä.	329.698,00	329.700	329.700	329.700	329.700	329.700	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
2	0	20	6925	891	01	SEESTADT IMMOBILIEN, MIETKAUF KITA ELLHORNSTRASSE	187.680,00	187.680	93.840	0	0	0	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
3	0	20	6925	891	02	SEESTADT IMMOBILIEN, INVEST.ZUSCHUSS F. TILGUNGEN FÜR GEBÄUDESANIER. BIS 2009 (KDF)	2.660.815,55	2.761.110	2.865.740	2.974.930	3.088.890	3.207.810	Kapitaldienstfinanzierung, BKF-Einnahmen für Tilgungen
4	0	20	6925	891	03	SEESTADT IMMOBILIEN, LEIBRENTEN	11.996,08	15.700	5.700	5.870	6.050	6.230	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
5	0	20	6925	891	04	SEESTADT IMMOBILIEN, INVESTITIONSZUSCHUSS **VE**	4.000.000,00	4.000.000	0	0	4.000.000	4.000.000	sonstige Investition
6	0	20	6925	891	05	SEESTADT IMMOBILIEN, INVESTITIONS-ZUSCHUSS (ASYLBEWERBER UND FLÜCHTLINGE)	13.300.929,00	14.000.000	0	0	0	0	Investitionen im Zusammenhang mit flüchtlingsbedingter Zuwanderung
7	0	20	6930	831	01	KAPITALERHÖHUNG WEGEN EUROEIFÜHRUNG BEI EIGENGESELLSCHAFTEN UND BETRIEBEN	73,85	0	0	0	0	0	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
8	0	20	6965	891	01	SI, INVESTITIONSZUSCHUSS F. ENERGETISCHE FENSTERSANIERUNG AN STÄDT. SCHULGEBÄUDEN	231.078,02	300.000	300.000	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
9	0	20	6965	891	02	SI, INVEST.ZUSCHUSS FÜR SZ BGM. SMIDT - KAUFM. LEHRANST., ENERGET. TEILSANIERUNG	0,00	733.000	733.000	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
10	0	20	6965	891	03	SI, INV.ZUSCHUSS F. ENERGET. SANIER. U. AUSTAUSCH V. FENSTERN, KITA R.-BLUM-STR.	0,00	300.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
11	0	20	6965	891	04	SI, INV.ZUSCHUSS FÜR SZ C.V.O. - BERUFL. SCHULE F. TECHNIK, ENERGET. TEILSANIER.	53.126,00	800.000	800.000	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
12	0	20	6965	891	05	SI, INVEST.ZUSCHUSS FÜR ENERGET. DACH-SANIERUNG AN STÄDTISCHEN SCHULGEBÄUDEN	35.603,56	200.000	100.000	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
13	0	20	6965	891	06	SI, INVESTITIONSZUSCHUSS FÜR ENERGET. SANIERUNG V. SPORTHALLEN U. SPORTHEIMEN	985,20	200.000	100.000	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
14	0	20	6965	891	07	SI,INV.ZUSCHUSS F. ENERGET. SANIERUNG V. FREIZEITEINRICHT. IM BEREICH JUGENDFÖRD.	0,00	100.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
15	0	20	6965	891	08	SI, INV.ZUSCHUSS FÜR SZ C.V.O., SPORTZ., ENERGET.SANIER. D. TECHNIK IM SCHWIMMBAD	0,00	250.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
16	0	20	6965	891	09	SI, INV.ZUSCHUSS FÜR SZ GESCHW. SCHOLL, ENERGET. SANIERUNG DER AUSSENHÜLLE	0,00	500.000	500.000	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
17	0	20	6965	891	10	SI, INV.ZUSCHUSS F. ANBAU E. DIFFERENZ.- U. THERAPIERAUMES, KITA BATTERIESTR.	66.315,37	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
18	0	20	6965	891	11	SI, INV.ZUSCHUSS F. ANBAU E. DIFFERENZ.- U. THERAPIERAUMES, KITA BRAUNSTR.	0,00	0	250.000	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
19	0	20	6965	891	12	SI,INV.ZUSCHUSS F. SZ C.V.O.,BERUFL.SCH. F. DIENSTL., ENERGET. SANIER. D. FASSADE	249.798,26	450.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2016	Ansatz 2017	Entwurf 2018	Entwurf 2019	Plan 2020	Plan 2021	Hinweis
20	0	20	6966	790	01	KINVFG II PAUSCHALE	0,00	0	3.334.500	3.334.500	2.759.500		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
21	0	20	6980	790	01	INVESTITIONSRESERVE **VE**	0,00	0	0	0	0		0 sonstige Investition
22	1	11	6001	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	2.965,47	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
23	1	11	6023	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	23.110,35	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
24	1	11	6030	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	1.109,67	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
25	1	11	6990	863	02	DARLEHEN FÜR RECHTSSCHUTZGEWÄHRUNGEN	1.400,66	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
26	1	EPR	6027	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	6.552,86	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
27	1	MK	6002	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	6.074,02	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
28	1	MK	6024	790	02	AUFBAU WLAN VERSORGUNG, DIGITALE DIVIDENDE II	76.600,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletarfinanzierungen
29	2	20	6819	891	01	BVV/VGB, INVESTITIONSZUSCHUSS	1.623.000,00	1.700.300	967.260	973.160	815.660	815.660	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
30	2	20	6819	891	02	BÄDERGESELLSCHAFT BREMERHAVEN MBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	1.046.000,00	777.000	1.056.000	1.056.000	1.056.000	1.056.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
31	2	20	6819	891	03	WESERFÄHRE BREMERHAVEN GMBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	128.000,00	126.280	142.250	142.050	141.850	141.850	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
32	2	20	6854	891	01	STADTHALLE BREMERHAVEN GMBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	225.000,00	235.000	229.000	282.000	282.000	282.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
33	2	20	6854	891	02	STADTHALLE BREMERHAVEN GMBH, INVESTITIONSZUSCHUSS FÜR TILGUNGEN	920.000,00	965.000	1.020.000	975.000	975.000	975.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe, VE-Abdeckung
34	2	20	6880	891	01	STÄWOG, INVESTITIONSZUSCHUSS FÜR TILGUNGEN FÜR US-WOHNUNGEN (KDF)	28.847,28	29.920	31.020	32.160	33.350	34.580	Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung
35	2	20	6901	812	07	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN (PROFISKAL)	727,57	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
36	2	21	6902	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	3.728,33	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
37	2	21	6902	812	07	BESCHAFFUNG UND INSTALLATION ZWEIER KASSENAUTOMATEN	115.070,69	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
38	2	30	6022	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	3.806,93	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
39	2	RW	6780	891	01	STÄGRUND, INVEST.ZUSCHUSS F. TILGUNGEN F. ERWEITER. U. SANIER. ZOO AM MEER (KDF)	186.106,75	191.730	197.530	203.490	209.640	215.970	Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung
40	2	RW	6780	891	03	BEAN, INVEST.ZUSCHUSS FÜR TILGUNGEN FÜR PROJ. "HAVENWELTEN", MASSN. BIS 2009 (KDF)	10.633.297,36	8.223.790	5.294.430	3.744.940	3.744.940	4.058.850	Kapitaldienstfinanzierung, , VE-Abdeckung, BKF-Einnahmen für Tilgungen
41	2	RW	6780	891	04	BIS, INVESTITIONSZUSCHUSS	223.250,53	216.290	209.330	202.370	195.410	195.410	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
42	2	RW	6780	891	05	BEAN, INVESTITIONSZUSCHUSS	3.885.270,00	3.956.040	3.128.380	5.208.460	3.909.740	3.909.740	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
43	2	RW	6780	891	06	ERLEBNIS BREMERHAVEN GMBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	830.000,00	830.000	830.000	830.000	830.000	830.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2016	Ansatz 2017	Entwurf 2018	Entwurf 2019	Plan 2020	Plan 2021	Hinweis
44	2	RW	6782	730	01	ALLGEMEINE INVESTIVE INFRASTRUKTUR- MASSNAHMEN	1.438.650,59	2.164.000	2.164.000	2.164.000	2.164.000	2.164.000	Die Ausgaben werden u.a. zur Komplementärmittelfinanzierung benötigt.
45	2	RW	6782	790	16	ERNEUERUNG ANSCHLUSSWEICHE DER GLEISZONEN IM INDUSTRIEGEBIET SPECKENBÜTTEL	0,00	0	0	245.000	0	0	0 sonstige Investitionen
46	2	RW	6782	790	17	EU-PROGRAMM EFRE	64.429,45	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
47	2	RW	6782	891	02	BIS, INVESTITIONSZUSCHUSS FÜR TILGUNGEN FÜR SÜDLICHE INNENSTADT (KDF)	261.803,98	274.070	0	0	0	0	0 Kapitaldienstfinanzierung
48	2	RW	6782	891	03	BIS, INV.ZUSCHUSS F. TILGUNGEN GEWERBEGEBIET LUNEORT OFFSHORE- WINDENERGIE (KDF)	242.218,31	250.860	231.880	73.780	0	0	0 Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung
49	2	RW	6782	989	05	(I) AN BREMER HST. 0709/387 90-1 FÜR BE- TEILIG. AN D. REGIONAL. WIRTSCHAFTSFÖRD.	4.000.000,00	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
50	3	53	6500	812	05	ERWERB V. MOBILIAR UND SONSTIGEN GERÄTEN BEZÜGLICH FLÜCHTLINGEN U. ASYLBEWERBERN	1.151,65	0	0	0	0	0	0 Investitionen im Zusammenhang mit flüchtlingsbedingter Zuwanderung
51	3	53	6500	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	10.911,73	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
52	3	53	6510	893	01	FÖRDERMITTEL AN DIE KRANKENHÄUSER FÜR KURZFRIST. INVEST. NACH § 11 BREMKHG	1.143.301,00	1.188.750	1.188.750	1.188.750	1.188.750	1.188.750	100 % Komplementärfinanzierung
53	3	53	6510	893	03	FÖRDERMITTEL AN DIE KRANKENHÄUSER FÜR INVESTITIONEN NACH § 10 BREMKHG	2.228.230,00	2.228.230	2.228.230	2.228.230	2.228.230	2.228.230	100 % Komplementärfinanzierung
54	4	40	6200	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	2.195,91	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
55	4	40	6205	812	03	AUSSTATTUNG ZUWANDERUNG	6.573,27	0	0	0	0	0	0 Investitionen im Zusammenhang mit Zuwanderung
56	4	40	6205	812	13	AUSSTATTUNG (FLÜCHTLINGE)	4.858,50	0	0	0	0	0	0 Investitionen im Zusammenhang mit Flüchtlingen
57	4	40	6205	863	01	LEHRAMTSSTIPENDIEN	0,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition, Darlehen
58	4	40	6210	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	53.859,31	0	645.000	645.000	645.000	645.000	645.000 sonstige Investition
59	4	40	6210	812	08	BESONDERE AUSSTATTUNG IM RAHMEN DER INKLUSION	0,00	0	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000 sonstige Investition
60	4	40	6230	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	96.466,02	0	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000 sonstige Investition
61	4	40	6246	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	250.291,41	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
62	4	40	6250	812	21	INVESTIVE AUFWENDUNGEN "IMPULSE FÜR LEBENSWERTE STÄDTE" (ISP)	573,80	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
63	4	40	6250	989	01	(I) AN BREMER HST. 0201/389 30-5 FÜR DIE RÜCKZAHLUNG INNOAKTIV	174.000,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
64	4	40	6270	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	170.746,52	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
65	4	41	6321	893	01	INVESTITIONSZUSCHUSS AN STIFTUNG DEUTSCHES SCHIFFFAHRTMUSEUM	53.119,00	53.830	54.710	55.410	56.120	56.960	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2016	Ansatz 2017	Entwurf 2018	Entwurf 2019	Plan 2020	Plan 2021	Hinweis
66	4	41	6321	989	02	(I) AN BREMER HST. 0251/387 12-5 FÜR DIE BETEILIG. BREMERHAVENS A. D. KULTURFÖRD.	32.150,00	0	733.000	733.000	733.000	733.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
67	4	41	6351	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	1.525,58	0	0	0	0	0	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
68	4	41	6352	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	924,00	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
69	4	41	6355	891	01	ZOO AM MEER BREMERHAVEN GMBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	0,00	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
70	4	41	6362	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	563,99	0	0	0	0	0	sonstige Investition
71	4	41	6372	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	8.986,71	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	sonstige Investition
72	4	41	6372	812	07	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN (DRITTMITTEL)	5.729,99	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletarfinanzierungen
73	4	43	6271	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	1.608,46	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
74	4	43	6271	812	07	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN (DRITTMITTEL)	22.329,04	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
75	4	43	6271	891	01	STÄGRUND, INVESTITIONSZUSCHUSS	496.015,08	496.040	503.490	503.720	503.720	503.720	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
76	4	43	6272	812	07	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN (DRITTMITTEL)	0,00	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
77	4	45	6361	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	-272,66	0	10.000	10.000	10.000	10.000	sonstige Investition
78	4	45	6361	812	07	INVESTIVE EXPONATE	0,00	0	10.000	10.000	10.000	10.000	sonstige Investition
79	4	45	6361	893	01	INV.-ZUSCHÜSSE FÜR RESTAURIERUNGEN	0,00	0	5.000	5.000	5.000	5.000	sonstige Investition
80	4	46	6330	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	10.763,65	0	20.000	0	0	0	sonstige Investition
81	4	46	6330	812	07	ERWERB VON MUSIKINSTRUMENTEN	0,00	0	15.000	0	0	0	sonstige Investition
82	4	46	6330	891	01	STÄGRUND, INVESTITIONSZUSCHUSS	545.367,96	509.710	549.710	549.710	549.710	549.710	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
83	5	50	6401	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	24,79	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
84	5	50	6405	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	978,06	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
85	5	50	6420	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	23.778,00	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
86	5	50	6424	892	01	INVESTITIONSKOSTEN BEI HILFE ZUR PFLEGE IN FORM V. ANDEREN LEISTUNGEN, AUSSERH. V. E	72.300,51	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletarfinanzierungen
87	5	50	6641	893	01	TILGUNG AUF GRUNDSTÜCKSKOSTENDARLEHEN	77.511,82	79.000	87.450	88.420	89.410	90.310	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
88	5	50	6641	989	03	(I) AN BREMER HST. 0697/389 10-5 FÜR WOHNUNGSBAUPROGRAMM	570.000,00	570.000	570.000	570.000	570.000	570.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
89	6	58	6502	790	04	ALTLASTENSANIERUNG U. BODENSCHUTZMASSNAHMEN	0,00	0	110.000	75.000	75.000	75.000	75.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
90	6	61	6610	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	4.091,22	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2016	Ansatz 2017	Entwurf 2018	Entwurf 2019	Plan 2020	Plan 2021	Hinweis
91	6	61	6625	790	02	STÄDTEBAUFÖRDERUNGSMASSNAHMEN STADTUMBAU WEST (REGULÄR)	496.370,05	2.436.000	2.568.000	2.370.000	2.265.000	2.334.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementär- finanzierung.
92	6	61	6625	790	06	STÄDTEBAUFÖRDERUNGSMASSNAHMEN SOZIALE STADT	13.180,60	693.000	666.000	777.000	876.000	903.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
93	6	61	6625	790	09	STÄDTEBAUFÖRDERUNGSMASSNAHMEN AKTIVE STADT- UND ORTSTEILZENTREN	97.514,04	594.000	537.000	453.000	456.000	459.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
94	6	61	6625	790	10	STÄDTEBAUFÖRDERUNGSMASSNAHMEN DENKMAL- SCHUTZ WEST	639.509,02	291.000	138.000	162.000	207.000	207.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
95	6	61	6625	790	12	STÄDTEBAUFÖRDERUNGSMASSNAHMEN ZUKUNFT STADTGRÜN	0,00	0	63.000	126.000	177.000	210.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
96	6	61	6625	790	13	BUNDESPROGRAMM "INVESTITIONSPAKT" FÜR SOZIALE INTEGRATION IM QUARTIER	0,00	0	96.000	192.000	273.000	304.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien.
97	6	61	6625	790	14	REVITALISIERUNG AUFGELEG. IMMOBILIEN (LANDESPROGRAMM)	0,00	0	200.000	200.000	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
98	6	62	6612	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	4.074,53	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
99	6	63	6611	893	01	INVESTITIONSZUSCHUSS FÜR DIE SANIERUNG VON DENKMÄLERN	6.359,54	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
100	6	63	6611	893	05	INVESTITIONSZUSCHUSS FÜR DIE SANIERUNG VON FASSADEN AN HISTORISCHEN GEBÄUDEN	7.651,22	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
101	6	66	6651	700	02	SANIERUNG VON STRASSEN UND BRÜCKEN AUS GRUNDSTÜCKSERLÖSEN	0,00	0	155.720	0	0	0	0 sonstige Investition
102	6	66	6651	700	05	GRUNDINSTANDSETZUNG UND ERNEUERUNG VON BRÜCKEN	15.482,40	0	0	450.000	0	0	0 sonstige Investition
103	6	66	6651	700	06	ERNEUERUNG VON STRASSEN BEI KANAL- ERNEUERUNG DURCH DIE BEG	153.736,39	0	350.000	350.000	350.000	350.000	0 sonstige Investition
104	6	66	6651	730	00	INVESTIVE PAUSCHALE FÜR ÖPNVG- MASSNAHMEN	0,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 10 % Komplementärfinanzierung.
105	6	66	6651	730	01	AUSBAU RICKMERSSTR. ZW. STORMSTR. UND ROTEN SAND (ENTFLECHTG)	1.361.141,89	1.054.670	20.000	7.000	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
106	6	66	6651	730	02	AUSBAU VON WOHNSTRASSEN, PARKPLÄTZEN UND ERSCHLIESSUNGSANLAGEN	637,25	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
107	6	66	6651	730	03	PARK- UND EINSTELLPLÄTZE	6.634,55	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
108	6	66	6651	730	08	PLANUNGS- UND FREILEGUNGSKOSTEN	119.575,34	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
109	6	66	6651	730	09	FAHRBAHNSANIERUNG KENNEDYBRÜCKE (ENTFLECHTG)	0,00	600.000	2.400.000	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
110	6	66	6651	730	10	AUSBAU CHERBOURGER STRASSE / HAFENTUNNEL **VE**	765.000,00	201.000	1.680.000	1.316.000	203.000	41.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2016	Ansatz 2017	Entwurf 2018	Entwurf 2019	Plan 2020	Plan 2021	Hinweis
111	6	66	6651	730	12	AUSBAU BORRIESSTR. ZW. LUDWIGSTR. UND COLUMBUSSTR. (ENTFLECHTG)	681.352,95	0	20.000	7.000	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
112	6	66	6651	730	14	GRUNDINSTANDSETZUNG ALTE GEESTEBRÜCKE (ENTFLECHTG)	0,00	0	0	1.910.670	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
113	6	66	6651	730	15	HEXENBRÜCKE (KREUZUNGSMASSNAHME NACH EKRK) **VE**	0,00	0	0	0	0	760.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
114	6	66	6651	730	16	SANIERUNG HANS-BÖCKLER-STRASSE (ENTFLECHTG)	0,00	0	214.670	730.000	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
115	6	66	6651	730	17	UMGESTALTUNG BAHNHOF LEHE (ÖPNVG)	780,26	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
116	6	66	6651	730	44	AUSBAU DES RADWEGENETZES	67.894,30	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000 sonstige Investition
117	6	66	6651	730	66	INVESTIVE PAUSCHALE FÜR STRASSENBAUMASSNAHMEN (BIS 2019 FÜR ENTFLECHTG-MASSNAHMEN)	0,00	1.000.000	0	0	2.654.670	2.654.670	Ab 2020 100 % Eigenfinanzierung, bis 2019 25 % Komplementärfinanzierung.
118	6	66	6651	730	88	UMGESTALTUNG HAUPTBAHNHOF (ÖPNVG)	4.091,82	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
119	6	66	6651	730	89	AUSBAU DER ELBESTR. V. ELBINGER PLATZ BIS WIESENSTR. (ENTFLECHTG)	282.619,72	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
120	6	66	6651	730	96	UMGESTALTUNG VON HALTESTELLEN (ÖPNVG)	1.028.356,03	1.253.330	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
121	6	66	6651	738	01	LÄRMSCHUTZPROGRAMM BAHN	2.342,82	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	sonstige Investition
122	6	66	6651	811	02	ERSATZBESCHAFFUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN	78.987,90	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
123	6	66	6651	812	01	NEUBESCHAFFUNG STRASSENDATENBANK UND ZUSTANDSBEWERTUNG	15.000,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
124	6	66	6651	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	20.038,86	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
125	6	67	6730	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	9.560,32	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition, gebührenrechnende Einrichtung
126	6	67	6741	700	03	KLEINE UM- UND ERWEITERUNGSBAUTEN SOWIE GRÖßERE INSTANDSETZUNGEN (GRÜNANL.)	560,58	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
127	6	67	6741	737	12	PFLANZEN VON STRASSENÄUMEN IM STADTGEBIET	1.781,03	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
128	6	67	6741	737	40	INVESTITIONSSONDERPROGRAMM "IMPULSE FÜR LEBENSWERTE STÄDTE"	46.534,14	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
129	6	67	6741	737	41	RADVERKEHR BREMERHAVEN	0,00	0	50.000	50.000	50.000	50.000	sonstige Investition
130	6	67	6741	740	01	SANIERUNG DES HOLZHAFENS	1.039,88	0	149.000	0	0	0	0 sonstige Investition
131	6	67	6741	790	02	NEUBAU KINDERSPIELPLATZ "REINKENHEIDER FORST II"	2.060,41	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
132	6	67	6741	790	03	GRUNDINSTANDSETZUNG UND BAU VON KINDERSPIELPLÄTZEN	36.094,22	0	50.000	50.000	50.000	50.000	sonstige Investitionen
133	6	67	6741	811	01	LKW, ERSATZBESCHAFFUNG	38.821,49	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
134	6	67	6741	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	45.900,37	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
135	6	RB	6600	711	01	WEITERLEITUNG VEREINNAHMTER STRASSEN AUS- BAUBEITR. AN VORSCHUSSKONTO 8466/400 19	35.471,50	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2016	Ansatz 2017	Entwurf 2018	Entwurf 2019	Plan 2020	Plan 2021	Hinweis
136	7	37	6150	811	01	FAHRZEUGE DER FEUERWEHR	111.356,40	0	725.000	725.000	725.000	725.000	sonstige Investition
137	7	37	6150	811	06	ERSATZBESCHAFFUNG EINES LÖSCHFAHRZEUGES FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR LEHE	0,00	0	300.000	0	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
138	7	37	6150	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	282.799,88	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
139	7	90	6110	811	01	KRAFTFAHRZEUGE	232.147,84	215.000	215.000	215.000	215.000	215.000	215.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
140	7	90	6110	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	381.321,44	321.000	318.500	318.500	318.500	318.500	318.500 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
141	7	90	6110	812	07	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN ASSERVATENKAMMER	0,00	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
142	7	91	6120	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	88.951,82	0	200.000	100.000	0	0	0 sonstige Investition
143	8	51	6450	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	19.337,47	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
144	8	51	6451	893	01	INV. ZUSCHÜSSE FÜR IMPULSE FÜR DEN SOZIALEN ZUSAMMENHALT	96.483,89	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
145	8	51	6470	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	116.080,77	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
146	8	51	6470	812	07	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEG- LICHEN SACHEN FÜR KIFÖG (ANTEIL BUND)	1.530,70	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletarfinanzierungen
147	8	51	6470	891	02	SEESTADT IMMOBILIEN, AUSBAU KINDERTAGESSTÄTTEN (BUNDESMITTEL)	0,00	0	434.200	434.200	434.200	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
148	8	51	6470	893	01	INV.-ZUSCHÜSSE FÜR BAUMASSNAHMEN, GRÖ- SSERE INSTANDSETZUNGEN UND KAPITALDIENST	75.160,45	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
149	8	51	6470	893	05	AUSBAU BETREUUNGSPLÄTZE UNTER 3-JÄHRIGE, ZUSATZFÖRDERUNG (KIZUFÖG)	0,00	317.000	144.000	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
150	8	51	6560	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	9.041,56	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
151	9	0	6000	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	6.430,76	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
152	10	52	6540	700	03	KLEINE UM- UND ERWEITERUNGSBAUTEN SOWIE GRÖSSERE INSTANDSETZUNGEN (SPORTANLAGEN)	30.126,82	0	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000 sonstige Investition
153	10	52	6540	739	01	KUNSTRASENPLATZ	0,00	0	200.000	200.000	0	0	0 sonstige Investition
154	10	52	6540	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	862,33	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
155	10	52	6540	893	02	INVESTITIONSZUSCHÜSSE FÜR ENERGETISCHE MASSNAHMEN IM SPORTBEREICH	0,00	30.950	30.950	30.950	30.950	30.950	30.950 sonstige Investition
156	10	52	6540	893	04	ERSATZBESCHAFFUNG VON MASCHINEN FÜR SPORTPLATZPFLEGE	5.212,76	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
157	10	52	6541	739	01	NEUBAU KUNSTRASENPLATZ BÜRGERPARK	536.572,64	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
158	10	52	6541	893	02	ZUSCHÜSSE FÜR INVESTITIONEN	22.126,50	60.000	52.000	52.000	52.000	52.000	52.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
<b>Summen</b>							<b>61.277.473,46</b>	<b>64.305.980</b>	<b>48.841.940</b>	<b>45.886.970</b>	<b>45.763.990</b>	<b>43.773.600</b>	

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2016	Ansatz 2017	Entwurf 2018	Entwurf 2019	Plan 2020	Plan 2021	Hinweis
						d a v o n							
						Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe	8.880.520,53	8.847.910	7.624.220	9.711.040	8.247.660	8.247.660	
						Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kon	11.286.636,02	17.748.980	20.399.850	17.449.850	14.194.180	11.163.480	
						vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung	7.068.611,79	6.442.660	8.907.600	8.151.830	7.040.710	7.640.630	
						Kapitaldienstfinanzierungen	14.013.089,23	11.731.480	8.620.600	7.029.300	7.076.820	7.517.210	
						sonstige Investitionen	6.715.103,47	5.534.950	3.289.670	3.544.950	9.204.620	9.204.620	
						Investitionen im Zusammenhang mit flüchtlingsbedingte	13.313.512,42	14.000.000	0	0	0	0	
						<b>Summen</b>	<b>61.277.473,46</b>	<b>64.305.980</b>	<b>48.841.940</b>	<b>45.886.970</b>	<b>45.763.990</b>	<b>43.773.600</b>	
						Ausschussbereich 0	21.128.098,89	25.127.190	9.412.480	6.645.000	10.184.140	7.543.740	
						Ausschussbereich 1	117.813,03	0	0	0	0	0	
						Ausschussbereich 2	25.859.207,77	23.940.280	19.501.080	20.132.410	18.357.590	18.679.060	
						Ausschussbereich 3	3.383.594,38	3.416.980	3.416.980	3.416.980	3.416.980	3.416.980	
						Ausschussbereich 4	1.938.375,54	1.105.580	2.711.910	2.677.840	2.678.550	2.679.390	
						Ausschussbereich 5	744.593,18	677.000	685.450	686.420	687.410	688.310	
						Ausschussbereich 6	6.090.246,64	9.095.000	10.439.390	10.197.670	8.608.670	9.369.670	
						Ausschussbereich 7	1.096.577,38	536.000	1.763.500	1.363.500	1.263.500	1.263.500	
						Ausschussbereich 8	317.634,84	317.000	578.200	434.200	434.200	0	
						Ausschussbereich 9	6.430,76	0	0	0	0	0	
						Ausschussbereich 10	594.901,05	90.950	332.950	332.950	132.950	132.950	
						<b>Summen</b>	<b>61.277.473,46</b>	<b>64.305.980</b>	<b>48.841.940</b>	<b>45.886.970</b>	<b>45.763.990</b>	<b>43.773.600</b>	

**B e s c h l u s s**  
**d e r S t a d t v e r o r d n e t e n v e r s a m m l u n g**  
**aus der 19. öffentlichen Sitzung**  
**am 12.04.2018**

- a) Dez. I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI  
b) Amt 00, Amt 20

erhalten nachfolgenden Beschluss zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung:

**TOP 3.2      StVV - V 13/2018**  
**Änderung des Haushaltsplans 2018/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der geschilderten Sachlage sowie den **Anlagen 1 bis 3** Kenntnis und beschließt

- die **vorgeschlagenen Änderungen** am Haushaltsplan 2018/2019 gemäß **Anlage 1, Anhang 1.1**,
- den geänderten **Gesamtplan** mit Haushaltsübersicht, Verpflichtungsermächtigungen, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan (**Anlage 2**),
- die geänderte **Haushaltssatzung 2018** mit der Erhöhung des Haushaltsvolumens um 700.000 € in Einnahme und Ausgabe in § 1 Satz 1 von 742.133.650 € auf 742.833.650 € (**Anlage 3, Anhang 3.1**) und
- die geänderte **Haushaltssatzung 2019** mit der Erhöhung des Haushaltsvolumens um 700.000 € in Einnahme und Ausgabe in § 1 Satz 1 von 741.896.860 € auf 742.596.860 € (**Anlage 3, Anhang 3.2**).

Die Stadtkämmerei wird gebeten, die aus den Beschlüssen resultierenden Änderungen im Haushaltsplan und in den in Betracht kommenden Anlagen zum Haushaltsplan einzuarbeiten und der Senatorin für Finanzen die Beschlüsse für die Erteilung der Haushaltsgenehmigungen durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen mitzuteilen.

Beglaubigt:

gez. B. Lückert  
Stadtverordnetenvorsteherin

U. Grafelmann

# **Änderungen Haushaltsplan 2018/2019**

**Beratung Stadtverordnetenversammlung 12.04.2018**

**Haushaltsansätze**  
**Verpflichtungsermächtigungen**  
**Haushaltsübersicht**  
**Gruppierungsübersicht**  
**Funktionenübersicht**

## Änderungen Haushaltsansätze in EUR

AB	Amt	FKZ	EP	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2018 StVV 14.12.17	Änderung 2018	neuer Ansatz 2018	Ansatz 2019 StVV 14.12.17	Änderung 2019	neuer Ansatz 2019
<b>Einnahmen</b>							<b>700.000</b>			<b>700.000</b>	
0	20	812	69	6930 121 01	GEWINNE AUS UNTERNEHMEN UND BETEILIGUNGEN	1.000.000	700.000	1.700.000	1.000.000	700.000	1.700.000
<b>Ausgaben</b>							<b>700.000</b>			<b>700.000</b>	
0	20	813	69	6925 682 90	SEESTADT IMMOBILIEN, SACHKOSTENZUSCHUSS	11.282.660	-2.000.000	9.282.660	11.282.660	-6.300.000	4.982.660
0	20	831	69	6930 575 01	ZINSEN FÜR KREDITMARKTMITTEL	49.049.700	-1.200.000	47.849.700	47.719.100	-1.200.000	46.519.100
0	20	883	69	6980 972 01	GLOBALE KONSOLIDIERUNGS- MINDERAUSGABEN	-19.172.420	4.400.000	-14.772.420	-23.013.990	8.200.000	-14.813.990
1	11	881	69	6990 461 04	DECKUNGSRESERVE FÜR BESOLDUNGS- UND TARIFERHÖHUNGEN	1.396.370	-500.000	896.370	1.421.680	0	1.421.680
<b>Salden</b>							<b>0</b>			<b>0</b>	

## Änderungen Verpflichtungsermächtigungen (VE) in EUR

AB	Amt	FKZ	EP	Haushaltsstelle	Bezeichnung	VE 2018 StVV 14.12.17	Änderung 2018	neue VE 2018	VE 2019 StVV 14.12.17	Änderung 2019	neue VE 2019
0	20	813	69	6925 682 90	SEESTADT IMMOBILIEN, SACH- KOSTENZUSCHUSS **VE** Abdeckung 2022 ff	0	0	0	0	6.300.000	6.300.000
0	20	869	69	6980 790 01	INVESTITIONSRESERVE **VE** Abdeckung nach Bedarf	10.000.000	0	10.000.000	15.000.000	-6.300.000	8.700.000
<b>Salden</b>							<b>0</b>			<b>0</b>	

## Abkürzungen

AB Ausschussbereich

FKZ Funktionskennziffer für die Funktionenübersicht

EP Einzelplan für die Haushaltsübersicht



**Änderungen Gruppierungsübersicht in EUR - Ansätze**

Haupt- gruppe	Bezeichnung	Ansatz 2018 StVV 14.12.17	Änderung 2018	neuer Ansatz 2018	Ansatz 2019 StVV 14.12.17	Änderung 2019	neuer Ansatz 2019
<b>Einnahmen</b>							
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	134.871.560	0	134.871.560	139.037.330		139.037.330
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	42.354.150	700.000	43.054.150	42.047.240	700.000	42.747.240
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	16.168.490	0	16.168.490	15.712.490		15.712.490
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	548.739.450	0	548.739.450	545.099.800		545.099.800
	<b>Summen</b>	<b>742.133.650</b>	<b>700.000</b>	<b>742.833.650</b>	<b>741.896.860</b>	<b>700.000</b>	<b>742.596.860</b>
<b>Ausgaben</b>							
4	Personalausgaben	305.250.330	-500.000	304.750.330	308.916.960	0	308.916.960
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	147.340.870	-1.200.000	146.140.870	147.596.360	-1.200.000	146.396.360
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	251.721.410	-2.000.000	249.721.410	254.076.600	-6.300.000	247.776.600
7	Baumaßnahmen	16.115.890	0	16.115.890	16.119.170	0	16.119.170
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	27.423.050	0	27.423.050	24.464.800	0	24.464.800
9	Besondere Finanzierungsausgaben	-5.717.900	4.400.000	-1.317.900	-9.277.030	8.200.000	-1.077.030
	<b>Summen</b>	<b>742.133.650</b>	<b>700.000</b>	<b>742.833.650</b>	<b>741.896.860</b>	<b>700.000</b>	<b>742.596.860</b>
	<b>Salden</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Änderungen Gruppierungsübersicht in EUR - Verpflichtungsermächtigungen**

Haupt- gruppe	Bezeichnung	VE 2018 StVV 14.12.17	Änderung 2018	neue VE 2018	VE 2019 StVV 14.12.17	Änderung 2019	neue VE 2019
<b>Ausgaben</b>							
4	Personalausgaben	0	0	0	0	0	0
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	1.791.760	0	1.791.760	0	0	0
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	500.000	0	500.000	2.033.200	6.300.000	8.333.200
7	Baumaßnahmen	15.193.000	0	15.193.000	15.000.000	-6.300.000	8.700.000
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.000.000	0	4.000.000	4.000.000	0	4.000.000
9	Besondere Finanzierungsausgaben	0	0	0	0	0	0
	<b>Summen</b>	<b>21.484.760</b>	<b>0</b>	<b>21.484.760</b>	<b>21.033.200</b>	<b>0</b>	<b>21.033.200</b>

## Änderungen Funktionenübersicht in EUR - Ansätze

Hauptfunktion	Bezeichnung	Ansatz 2018 StVV 14.12.17	Änderung 2018	neuer Ansatz 2018	Ansatz 2019 StVV 14.12.17	Änderung 2019	neuer Ansatz 2019
<b>Einnahmen</b>							
0	Allgemeine Dienste	20.394.640	0	20.394.640	19.619.390	0	19.619.390
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	9.106.760	0	9.106.760	9.126.760	0	9.126.760
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	11.843.900	0	11.843.900	11.836.240	0	11.836.240
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	693.580	0	693.580	693.580	0	693.580
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	3.290.330	0	3.290.330	3.290.330	0	3.290.330
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	0	0	0	0	0	0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	7.204.770	0	7.204.770	7.204.770	0	7.204.770
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1.920.920	0	1.920.920	1.920.920	0	1.920.920
8	Finanzwirtschaft	687.678.750	700.000	688.378.750	688.204.870	700.000	688.904.870
<b>Summen</b>		<b>742.133.650</b>	<b>700.000</b>	<b>742.833.650</b>	<b>741.896.860</b>	<b>700.000</b>	<b>742.596.860</b>
<b>Ausgaben</b>							
0	Allgemeine Dienste	105.061.780	0	105.061.780	105.152.560	0	105.152.560
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	169.243.600	0	169.243.600	171.904.530	0	171.904.530
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	236.304.230	0	236.304.230	240.274.100	0	240.274.100
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	22.844.750	0	22.844.750	22.781.670	0	22.781.670
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	10.704.960	0	10.704.960	10.745.660	0	10.745.660
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	0	0	0	0	0	0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	31.288.270	0	31.288.270	31.861.540	0	31.861.540
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	17.475.980	0	17.475.980	17.713.660	0	17.713.660
8	Finanzwirtschaft	149.210.080	700.000	149.910.080	141.463.140	700.000	142.163.140
<b>Summen</b>		<b>742.133.650</b>	<b>700.000</b>	<b>742.833.650</b>	<b>741.896.860</b>	<b>700.000</b>	<b>742.596.860</b>
<b>Salden</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Änderungen Funktionenübersicht in EUR - Verpflichtungsermächtigungen

Hauptfunktion	Bezeichnung	VE 2018 StVV 14.12.17	Änderung 2018	neue VE 2018	VE 2019 StVV 14.12.17	Änderung 2019	neue VE 2019
<b>Ausgaben</b>							
0	Allgemeine Dienste	0	0	0	1.533.200	0	1.533.200
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	0	0	0	0	0	0
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	0	0	0	0	0	0
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	0	0	0	0	0	0
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1.791.760	0	1.791.760	0	0	0
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	0	0	0	0	0	0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	500.000	0	500.000	500.000	0	500.000
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	5.193.000	0	5.193.000	0	0	0
8	Finanzwirtschaft	14.000.000	0	14.000.000	19.000.000	0	19.000.000
813	Sondervermögen	4.000.000	0	4.000.000	4.000.000	6.300.000	10.300.000
869	Sonstiges	10.000.000	0	10.000.000	15.000.000	-6.300.000	8.700.000
<b>Summen</b>		<b>21.484.760</b>	<b>0</b>	<b>21.484.760</b>	<b>21.033.200</b>	<b>0</b>	<b>21.033.200</b>

# **Änderungen Haushaltsplan 2018/2019**

**Beratung Stadtverordnetenversammlung 12.04.2018**

## **Geänderter Gesamtplan**

**Haushaltsübersicht**

**Verpflichtungsermächtigungen**

**Finanzierungsübersicht**

**Kreditfinanzierungsplan**

## Gesamtplan - Haushaltsübersicht -

NR. UND BEZEICHNUNG DES EINZELPLANS		Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ist 2016
		EUR	EUR	EUR	EUR
<b>E I N N A H M E N</b>					
60	ALLGEMEINE VERWALTUNG	392.280	392.280	370.710	489.665,24
61	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	61.421.450	60.941.110	57.736.800	58.741.213,71
62	SCHULEN	125.457.960	123.094.660	121.493.330	119.598.946,90
63	KULTUR	3.151.120	2.418.120	2.392.330	2.688.659,11
64	SOZIAL- UND JUGENDHILFE	116.479.140	114.906.800	105.198.940	104.998.488,41
65	GESUNDHEITS- UND JUGENDPFLEGE	1.802.300	1.833.300	1.905.200	3.230.511,99
66	BAU- UND WOHNUNGSWESEN	8.874.320	8.806.320	9.588.460	9.077.096,88
67	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	7.373.020	7.373.020	7.516.020	7.744.206,75
68	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	6.100.000	6.100.000	6.100.000	6.050.604,37
69	FINANZEN UND STEUERN	411.545.270	416.968.040	455.066.370	434.582.508,73
<b>SUMME DER EINNAHMEN</b>		<b>742.596.860</b>	<b>742.833.650</b>	<b>767.368.160</b>	<b>747.201.902,09</b>
<b>A U S G A B E N</b>					
60	ALLGEMEINE VERWALTUNG	14.526.510	14.310.580	13.449.620	13.162.811,06
61	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	73.659.810	74.351.060	68.994.030	70.995.417,79
62	SCHULEN	155.312.080	152.550.320	140.767.580	142.914.755,54
63	KULTUR	22.297.100	22.228.650	20.430.470	21.537.836,19
64	SOZIAL- UND JUGENDHILFE	240.880.010	236.759.770	247.975.560	232.030.143,89
65	GESUNDHEITS- UND JUGENDPFLEGE	14.651.180	14.583.970	13.742.670	15.175.582,97
66	BAU- UND WOHNUNGSWESEN	30.458.700	30.424.330	27.972.210	27.846.740,46
67	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	32.889.760	32.188.900	35.428.580	38.876.209,35
68	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	13.808.840	13.802.940	13.750.100	13.683.753,18
69	FINANZEN UND STEUERN	144.112.870	151.633.130	184.857.340	170.978.651,66
<b>SUMME DER AUSGABEN</b>		<b>742.596.860</b>	<b>742.833.650</b>	<b>767.368.160</b>	<b>747.201.902,09</b>
<b>ZUSCHUSS (+), ÜBERSCHUSS (-)</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>

## GESAMTPLAN - VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN -

Haushaltsstelle	FKZ	Zweckbindung der Haushaltsstelle	Betrag 2018 EUR	Betrag 2019 EUR	ÜA	AB
6150 682 90	045	RETTUNGSDIENSTBETRIEB, STÄDTISCHER ANTEIL FÜR DEN BETRIEB DER IRLS **VE**	0	1.006.200	37	7
6150 682 91	045	RETTUNGSDIENSTBETRIEB FÜR RETTUNGSDIENSTAKADEMIE **VE**	0	527.000	37	7
6651 730 10	725	AUSBAU CHERBOURGER STRASSE / HAFENTUNNEL **VE**	3.433.000		0 66	6
6651 730 15	725	HEXENBRÜCKE (KREUZUNGSMASSNAHME NACH EKRG) **VE**	760.000		0 66	6
6651 730 99	725	PAUSCHALE VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNG FÜR MASSNAHMEN NACH ENTFLECHTG	1.000.000		0 66	6
6780 684 06	681	ERLEBNIS BREMERHAVEN GMBH, SACHKOSTENZUSCHUSS **VE**	500.000	500.000	1/8	2
6880 571 01	411	STÄWOG, ZINSEN FÜR US-WOHNUNGEN (KDF) **VE**	1.791.760		0 20	2
6925 682 90	813	SEESTADT IMMOBILIEN, SACHKOSTENZUSCHUSS **VE**	0	6.300.000	20	0
6925 891 04	813	SEESTADT IMMOBILIEN, INVESTITIONSZUSCHUSS **VE**	4.000.000	4.000.000	20	0
6980 790 01	869	INVESTITIONSRESERVE **VE**	10.000.000	8.700.000	20	0
<b>GESAMT:</b>			<b>21.484.760</b>	<b>21.033.200</b>		

Verpflichtungs- ermächtigungen aus	voraussichtlich fällig werdende Ausgaben					insgesamt EUR
	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 ff EUR	
Vorjahren	10.684.170	6.543.590	6.194.420	6.417.840	31.610.010	61.450.030
2018 (lt. Haushaltsplan)	0	2.863.050	279.340	877.340	7.465.030	11.484.760
2019 (lt. Haushaltsplan)	0	0	2.033.200	0	10.300.000	12.333.200
<b>Summen</b>	<b>10.684.170</b>	<b>9.406.640</b>	<b>8.506.960</b>	<b>7.295.180</b>	<b>49.375.040</b>	<b>85.267.990</b>
davon						
VE-Abdeckungen für Finanzierungsmaßnahmen über Dritte	6.534.170	4.687.640	4.517.760	4.741.180	16.137.040	36.617.790
übrige VE-Abdeckungen	4.150.000	4.719.000	3.989.200	2.554.000	33.238.000	48.650.200

## Gesamtplan - Finanzierungsübersicht -

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	Ist 2016 EUR
<b>1. Ausgaben</b> ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages und Erstattungen innerhalb des Haushalts	<b>678.134.450</b>	<b>679.562.810</b>	<b>711.190.610</b>	<b>690.265.655,18</b>
<b>2. Einnahmen</b> ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Erstattungen innerhalb des Haushalts	<b>679.859.500</b>	<b>672.281.290</b>	<b>641.691.160</b>	<b>641.248.422,02</b>
<b>3. Finanzierungssaldo</b>	<b>-1.725.050</b>	<b>7.281.520</b>	<b>69.499.450</b>	<b>49.017.233,16</b>
<b>II. Zusammenstellung des Finanzierungssaldos</b>				
<b>1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>	<b>-2.458.050</b>	<b>7.281.520</b>	<b>69.499.450</b>	<b>54.669.180,96</b>
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	62.004.360	70.552.360	125.677.000	102.400.000,00
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	64.462.410	63.270.840	56.177.550	47.730.819,04
<b>2. Rücklagenbewegung</b>	<b>733.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-5.651.947,80</b>
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	733.000	0	0	3.315.165,28
2.2 Zuführung an Rücklagen	0	0	0	8.967.113,08
<b>3. Kassenmäßige Abwicklung der Vorjahre</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
3.1 Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	0	0	0	0,00
3.2 Ausgaben zur Deckung von kassenmäßigen Fehlbeträgen	0	0	0	0,00
<b>4. Erstattungen innerhalb des Haushalts</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
4.1 Einnahmenseite	0	0	0	238.314,79
4.2 Ausgabenseite	0	0	0	238.314,79
<b>5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)</b>	<b>-1.725.050</b>	<b>7.281.520</b>	<b>69.499.450</b>	<b>49.017.233,16</b>

## Gesamtplan - Kreditfinanzierungsplan -

<b>I. Kredite am Kreditmarkt</b>				
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	62.004.360	70.552.360	125.677.000	102.400.000,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	64.462.410	63.270.840	56.177.550	47.730.819,04
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-2.458.050	7.281.520	69.499.450	54.669.180,96
<b>II. Kredite im öffentlichen Bereich</b>				
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich (Obergruppe 31)	0	0	0	0,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich (Obergruppe 58)	0	0	0	0,00